

# **Synopse**

## **des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 LPIG**

**zur 47. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

## Synopsis der Anregungen und Hinweise mit Ausgleichsvorschlägen

zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)

### Inhaltsverzeichnis

Bet.- Nr.	Beteiligter	Seite
168	Bürgermeister der Stadt Viersen	1
211	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	31
422	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	32
209	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Referat II-9 ehemals Bezirksregierung Münster - Obere Flurbereinigungsbehörde -	32
216	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf -	33
	Autorenkorrektur	36

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Beteiligter:</b> 168    <b>Bürgermeister der Stadt Viersen</b> <b>Anregung:</b> 001</p>	
<p>Vorab bleibt festzuhalten, dass die Stadt Viersen die 47. GEP-Änderung kritisch sieht. Die im Erläuterungsbericht erwähnte Zustimmung zum Abgrabungsgeschehen in Viersen-Lind bezog sich auf die Einvernehmensregelung nach den Vorschriften des Abtragungsgesetzes zur 2005 beantragten 5 ha Erweiterung. Keinesfalls kann diese gebundene Zustimmung als generelle Zustimmung zur beantragten BSAB Fläche von 11 ha interpretiert werden.</p> <p>Zu bemängeln ist neben den nachfolgenden Sachargumenten, dass die Stadt Viersen leider in der Vorphase des Erarbeitungsbeschlusses weder durch die Regionalplanungsbehörde noch durch den Kreis Viersen als zuständige Abgrabungsbehörde zu nachweislich stattgefundenen Arbeitsgesprächen zwischen der Antragstellerin, einem in Viersen tätigen Abgrabungsunternehmen, der Regionalplanungsbehörde und dem Kreis Viersen gebeten wurde.</p> <p>Vorab sei noch erwähnt, dass der von der 47. GEP-Änderung betroffene Bereich in Viersen-Lind schon einmal Gegenstand einer möglichen BSAB Darstellung im GEP '86 war.</p> <p>In einer Voranfrage der Bezirksregierung wurde u.a. der Bereich Lind als ein möglicher neuer BSAB Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf ins Auge gefasst. Im Vorfeld des offiziellen GEP-Änderungsverfahrens (60. GEP-Änderung) hatte die Stadt Viersen mit Schreiben vom 28.04.1999, AZ Gs /Tho, u.a. auf eine Nichteignung des Bereiches Lind für ein großflächiges BSAB hingewiesen.<sup>1</sup></p> <p>In dem sich anschließenden GEP-Änderungsverfahren (Erarbeitungsbeschluss</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen vorgebrachten Anregungen wird auf die nachfolgenden Ausgleichsvorschläge verwiesen.</p> <p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>Die Hinweise vor „1.“ werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Die Stadt Viersen ist zumindest im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 15 Abs. 3 LPlIG vor dem Erarbeitungsbeschluss beteiligt worden. Zwischenzeitlich hat auch ein Gespräch mit Vertretern der Stadt stattgefunden. In der Phase vor dem Konsultationsverfahren hatte die Bezirksplanungsbehörde Kenntnis vom Einvernehmen der Stadt bezüglich der Erweiterung um 5 ha und ging zunächst nicht davon aus, dass die Regionalplanänderung seitens der Stadt kritisch gesehen wird.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Es besteht Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p><b><u>Einvernehmen</u></b></p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Bezirksplanungsrat zur 60. GEP-Änderung vom 16.06.1994) spielte dann der Bereich Lind allerdings keine Rolle mehr – offenbar hatte die Bezirksplanungsbehörde seinerzeit die Nichteignung des Linder Bereiches als neue BSAB-Fläche erkannt.</p> <p>Folgende Sachargumente hat die Stadt Viersen gegen die 47. GEP-Änderung vorzubringen:</p> <p><b>1. Bedarf und Planungsalternativen</b></p> <p>Die Stadt Viersen sieht die grundlegende Notwendigkeit, eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Bedarf und den Planungsalternativen vorzunehmen. Dies bezieht sich im konkreten Fall auf den geplanten Flächentausch zwischen dem bestehenden BSAB in Grefrath-Schlibeck und dem geplanten BSAB in Viersen-Lind.</p> <p>Gemäß der „Dogmatik“ des Abgrabungsmonitorings für neue BSAB-Darstellungen im GEP '99, wo nach ein Flächentausch der verschiedenen BSAB durchgeführt wird, damit summa summarum die „Rohstoffbilanzen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf „stimmen“, stellt sich die Frage, warum die bestens erschlossene Rohstoffquelle im BSAB Grefrath-Schlibeck, auch für den Rohstofftyp „Formsand“ aufgegeben werden kann.</p> <p>Der Vorhabensträger hat zwar Zugriff auf den dargestellten BSAB in Grefrath-Schlibeck, aber die Abgrabung sei nach Auffassung des Betreibers nicht „wirtschaftlich“.</p> <p>Diese Aussage ist nach Auffassung der Stadt Viersen kein stichhaltiges Argument, um den geplanten BSAB an den vorhandenen Abgrabungsbereich in Viersen-Lind im Umfang von 11 ha anzugliedern. Die alleinige Annahme, dass der Rohstoff im BSAB Grefrath-Schlibeck „heterogen“ beschaffen sei, rechtfertigt nach Meinung der</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 1. (Ausgleichsvorschläge zu „Konfliktminimierung“ und „Erschließung“ folgen weiter unten):</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Bezüglich der Tauschflächen im Bereich des BSAB in Grefrath ist darauf hinzuweisen, dass nach der aktuellen Einschätzung des Geologischen Dienstes die entsprechenden Formsande heute in ihrer natürlichen Ausprägung nicht mehr verwendet werden. Es wurde im Rahmen des Planänderungsverfahrens dabei nicht nur das spezifische Interesse eines einzelnen Unternehmens betrachtet.</p> <p>Konkret führte der Geologische Dienst mit Schreiben vom 31.07.2006 (übersandt per Email) aus: „Formsande werden wegen der gestiegenen Ansprüche heute in seiner natürlichen Ausbildung nicht mehr verwendet. Der erwähnte Betrieb westlich der Hausmülldeponie Schlibeck hatte in einem Gutachten die Eignung gerade dieser Sande für seine speziellen Ansprüche festgestellt, ein Einzelfall. Eine Verwendung der Formsande ist in der Bauindustrie kaum oder nur nach Aufbereitung evtl. möglich, nach meinen Kenntnissen wird das derzeit auch nicht durchgeführt oder geplant.“</p> <p>Die Regionalplanänderung nimmt auf die Stellungnahme des Geologischen</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Stadt Viersen keinen überzogenen Flächentausch auf regionaler Ebene, zumal dieser erhebliche Auswirkungen auf die verschiedensten Umweltfaktoren, Raumverträglichkeit und die Planungshoheit der Stadt Viersen hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Viersen um detaillierte Darlegung, inwieweit sich der angestrebte Flächentausch mit dem Ziel 1 Bodenschätze haushälterisch nutzen des Kap. 3.12 Rohstoffgewinnung des GEP '99 in Einklang bringen lässt.</p> <p>Demnach fordert die haushälterische Nutzung der Bodenschätze die <u>Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte</u> (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung, sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen. Gem. den Erläuterungen zu Ziel 1 erfolgte die Darstellung der BSAB im GEP '99 in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Ferner wurden für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfslagen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen.</p> <p>Immerhin war die zur Rede stehende Fläche der geplanten BSAB-Darstellung in Lind bereits im Abtragungsgutachten von 1996<sup>2</sup> als „Optionsfläche“ aufgeführt, ohne dass bei der Aufstellung des GEP '99 eine Darstellung als BSAB erfolgte – also eine abwägenderische Planungsentscheidung die für die Entbehrlichkeit eines großflächigen BSAB in Lind getroffen wurde. Eine ähnliche Entscheidung wurde 1994 im Vorfeld der 60. Änderung des GEP '86 getroffen.</p> <p>Aus den Aufstellungsunterlagen und Auflistungen möglicher Abgrabungsbereiche der Bezirksregierung zum GEP '99 (sog. „Keller Liste“) wird dem Bereich Lind (lfd. Nr. 16) ein „hoher Konflikt“ bescheinigt. Aus den kartografischen Darstellungen dieser Unterlagen ist deutlich der im Rahmen der 47. GEP-Änderung betroffene</p>	<p>Dienstes Bezug. Es gehört zu den normalen Planungstätigkeiten, auf Änderungen der Marktentwicklung und neue Erkenntnisse zu reagieren und dementsprechend ggf. auch von vorherigen planerischen Bewertungen abzuweichen.</p> <p>Es sind auch keine Interessen anderer Unternehmen an dem zu streichenden Teilbereich des BSAB in Grefrath bekannt geworden, wenngleich diesbezüglich ohnehin die Lagerstättenbewertung berücksichtigt werden müsste.</p> <p>Die Streichung der BSAB-Teilbereiche ändert im Übrigen am Vorhandensein der Lagerstätte nichts. Von einem regionalplanerisch zu berücksichtigenden Bedarf für eine BSAB-Darstellung wird jedoch über die verbleibende Darstellung hinaus seitens der Bezirksplanungsbehörde nicht ausgegangen.</p> <p>Im Umfeld des BSAB Grefrath sind im Übrigen große entsprechende Lagerstättenbereiche vorhanden, wie erneut anhand eines Auszugs aus dem Fachinformationssystem „Nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe“ überprüft wurde.</p> <p>Eine Sicherung aller Lagerstätten im Regionalplan als BSAB ist aufgrund des quantitativen Umfangs der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze weder möglich noch erforderlich.</p> <p>Der Streichung der Teilbereiche des BSAB in Grefrath stehen auch die Vorgaben des Regionalplans für die vertikale Ausbeutung der - ggf. mehreren übereinanderliegenden Rohstoffen - von Lagerstätten nicht entgegen, da es nicht darum geht, regionalplanerisch die Abtragungsmöglichkeit für einzelne Ebenen zu streichen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Der Vertreter des Geologischen Dienstes NRW erklärt, dass Spezialsande eine</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Bereich zu erkennen, angrenzend an die 1995 genehmigte Abgrabung der Fa. Dickhof.</p> <p>Zu einer Planrechtfertigung, warum nun doch regionalplanerisch eine Darstellungsnotwendigkeit gesehen wird, bedarf es nach fester Meinung der Stadt Viersen einer genauen Darlegung der Gründe, wie die im Aufstellungsverfahren zum GEP '99 erkannten Konflikte der Optionsfläche nun ausgeräumt werden sollen.</p> <p>Im diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in dem Aufstellungsverfahren zum GEP '99 die BSAB-Fläche in Grefrath-Schlibeck verglichen mit dem GEP '86 deutlich erweitert dargestellt werden sollte und wurde, also eine grundsätzlich Eignung des Bereiches als Teil der vorsorgenden Rohstoffsicherung für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgehalten worden ist.</p> <p>Die Gemeinde Grefrath trug im Aufstellungsverfahren zum GEP '99<sup>3</sup> gegen die erhebliche Ausweitung der Abgrabungsfläche in Schlibeck Bedenken vor. (Anregung 003 des Beteiligten 162).</p> <p>Die Bezirksregierung folgte der Anregung nicht, „weil die Erweiterung des bereits im GEP von 1986 dargestellten Abgrabungsbereiches in Hinblick <u>auf die Sicherung einer ortsnahen Rohstoffgewinnung erforderlich ist</u>“ (Ausgleichsvorschlag 162 / 003).</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen ist damit belegt, dass das Handeln der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der 47. GEP-Änderung absolut widersprüchlich und nicht begründet zu den ursprünglichen Zielsetzungen des GEP '99 für den Bereich Schlibeck erfolgt.</p> <p>Die Abweichungen der Ziele der vorliegenden 47. GEP-Änderung von den u.a. in der erweiterten Darstellung des BSAB in Grefrath-Schlibeck und dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung 163 / 003 deutlich formulierten Zielen innerhalb des GEP '99 für die ortsnahe Rohstoffsicherung im BSAB Grefrath-Schlibeck ist genau darzulegen. Für die Stadt Viersen wirkt das zunächst deutliche</p>	<p>besondere Kategorie des Sandes seien. Für natürliche Formsande sei zurzeit kein Markt vorhanden, weil die Industrie reine Quarzsande mit Zumischungen bereitstelle und zu 90 % recycelt.</p> <p>Der Verhandlungsleiter legt dar, dass es regionalplanerisch nur um die Funktionalität der Bereiche gehe und diese bei einem Tausch ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Viersen ist der Auffassung, dass man bei der Betrachtung der Tauschbereiche differenzierter herangehen müsse. Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte und in der Erörterung ausdrücklich vom Geologischen Dienst NRW bestätigte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Erweitern des BSAB Grefrath-Schlibeck im Aufstellungsverfahren zum GEP ´99 und die Zurücknahme der gleichen BSAB-Darstellung in der 47.GEP-Änderung bei gleichzeitiger großflächiger Neudarstellung eines BSAB in Viersen-Lind sehr willkürlich.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen muss der Zusammenhang der geologischen Eignungen der Flächen in Viersen-Lind und in Grefrath-Schlibeck innerhalb der Gesamtkonzeption des GEP ´99 viel genauer beleuchtet werden - so z.B. hinsichtlich der Mengengerüste für die in Lind und in Grefrath vorkommenden Rohstofftypen. In jedem Fall wurde die Linder Fläche nicht in der Erläuterungskarte der Bezirksregierung zum GEP ´99 als eine, in der Reservekarte neu darzustellende Fläche festgehalten.</p> <p>Die heterogene Beschaffenheit des Rohstoffes im BSAB Grefrath-Schlibeck schließt keinesfalls dessen Verwendung aus. Laut Angaben im Erläuterungs- und Umweltbericht sind im BSAB Grefrath durchaus sandhaltige Deckschichten vorhanden, die im Sinne einer gebündelten Gewinnung ergänzend ausgebeutet werden könnten. Der geologische Dienst spricht in dem Erläuterungs- und Umweltbericht nicht davon, dass der Bereich Schlibeck generell abgrabungsunwürdig sei.</p> <p>Der geologische Dienst sieht lediglich eine Verwendung für den Tiefbau und eine Verwendung für Gießereien kritisch. Offenbar wird die wirtschaftliche Verwendungsfähigkeit nicht am Rohstoff selbst gemessen, sondern ausschließlich am Unternehmensspektrum der Fa. Dickhof, darauf deutet die Textpassage auf S. 14 des Umweltberichtes „Formsande seien im <u>Tiefbau</u> nicht verwendungsfähig“, hin. Regionalwirtschaftliche Aspekte werden so ausgeblendet und nicht abgewogen.</p> <p>Bei Formsanden handelt es sich um Quarzsande, die u.a. als <u>Spezialsande</u> auch in anderen Produktionsabläufen (Keramikproduktion, Glasherstellung, Schleif- und Bremsande, chemische Industrie) Verwendung finden können. Auf die Ausführungen im Rohstoffbericht für NRW<sup>4</sup>, Anhang A, S. 24 wird Bezug</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>genommen.</p> <p>Zudem deuten Aussagen im Erläuterungs- und Umweltbericht, der BSAB Grefrath-Schlibeck sei auch im Zusammenhang mit örtlichen Baumaßnahmen ausgebeutet worden, darauf hin, dass durchaus eine „Verwendung“ der dort vorkommenden „heterogenen“ Sande möglich ist. Dies ist auch im Sinne der Ziele des GEP '99 zur gebündelten Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl das Landesentwicklungsprogramm (LEPRO) in § 18 „Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten“, und in § 25 „Gewerblicher Wirtschaft“ als auch der GEP im Ziel 1, Nr. 4, Erläuterung Nr. 5 des Kapitels 3.12. (Rohstoffsicherung) zwischen einer ausreichenden Rohstoffversorgung, den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung für die gewerbliche Wirtschaft und der Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Mineralgewinnung differenziert.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) führt zum Ziel C IV (Heimische Bodenschätze) unter Punkt C IV.3 (Erläuterungen) aus, dass „die langfristige landesplanerische Sicherung ... wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich“ ist.</p> <p>Bei der Ausbeutung heimischer Bodenschätze geht es also letztlich um eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise, wie sie zudem in der Vorbemerkung zum Ziel C.IV. „Heimische Bodenschätze“ im LEP zutreffend hervorgehoben wird. Betriebswirtschaftliche Interessen sind daher lediglich ein Mosaikstein unter anderen bei der Betrachtung des Themenkomplexes „Rohstoffsicherung“.</p> <p>Folglich muss die Aufgabe einer <u>nur für den Unternehmer (Antragsteller der 47. GEP-Änderung) nicht wirtschaftlichen Lagerstätte</u> von Speziandsen in einer engen Abwägung gegenüber der Rohstoffsicherung für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt als landesplanerischem Ziel erfolgen.</p> <p>Letztlich müssen sich die im GEP '99 dargestellten BSAB-Flächen aus einem aus</p>	



**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>dem Ziel C IV des LEP abgeleiteten schlüssigen Gesamtkonzept ergeben, d.h. in diesem Zusammenhang auch, dass es einer umfassenderen Betrachtung bedarf, welche die Rohstoffeignungen, Lagerstätten und dem Flächenverbrauch für den GEP '99 abgewogen berücksichtigt. Der vorliegende Erläuterungsbericht beleuchtet diese Fakten nicht.</p> <p>Eine langfristige, nachhaltige Betrachtung der Ressourcen des Landes NRW erfordert nach Auffassung der Stadt Viersen auch auf regionaler Ebene eine gewisse Zurückhaltung bei der Aufgabe von regionalplanerisch gesicherten Lagerstätten lediglich aus Gründen einer „zeitlichen Momentaufnahme“ und ausschließlich betriebswirtschaftlicher Interessen, bezogen auf mögliche Eignungen eines Rohstoffes. Vielmehr ist auch (volks- bzw. regionalwirtschaftlicher) Weitblick auf vielleicht heute noch nicht abschließend bekannte zusätzliche Eignungen der in Grefrath-Schlibeck vorkommenden Spezialsande gefragt.</p> <p>Nach Angaben im Rohstoffbericht des Landes NRW, Anhang A, Seite 24, Abb. 15 ist gerade der „Viersener Höhenzug“, eine wertvolle Lagerstätte für diese Spezialsande. Der BSAB Grefrath-Schlibeck liegt im „Viersener Höhenzug“. Die Lagerstätten für Spezialsande sind den Ausführungen des Rohstoffberichtes zufolge zudem sehr rar im Landesgebiet. Auch das Abgrabungsgutachten<sup>5</sup> zur Aufstellung des GEP '99 konstatiert unter Punkt 4.2.1., S. 38 die raren Spezialsandvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf, explizit wird als Lagerstätte für Spezialsande dabei der „Raum Viersen“ genannt.</p> <p>Diese Aussagen werden durch eigene Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Vorlage zum Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ für die Sitzung des Regionalrates am 22.03.2006 gestützt.</p> <p>Der nachfolgend zitierte Absatz aus dieser Vorlage (S. 5) verdeutlicht, dass nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde hinsichtlich der planerischen Sicherung auch nach Rohstoffarten zu differenzieren ist:</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>„In Bezug auf das Vorkommen einer Rohstoffart und das entsprechende rohstoffseitige Sicherungserfordernis sollte berücksichtigt werden, ob regional nur noch wenige Lagerstätten vorhanden sind (die dann auch langfristig gesichert werden müssen) oder ob die prinzipielle geologische Verfügbarkeit von Lagerstätten selbst langfristig eher unkritisch ist.“</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht es also zu Recht als erforderlich an, die langfristige Sicherung von Rohstoffarten auch hinsichtlich der jeweiligen Lagerstätten im Detail zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf das regionalplanerische Ziel einer BSAB-Darstellung als „Bereich für die <b>Sicherung</b> und den <b>Abbau</b> oberflächennaher Bodenschätze“ hinzuweisen – was bedeutet, dass nicht nur der Abbau (in diesem Fall alleinige kurz- / mittelfristige Unternehmerinteressen) bei der Flächendarstellung zu betrachten ist, sondern <u>auch die Sicherung</u> eines Bodenschatzes (als wichtiges landesplanerisches Ziel) zu gewichten ist. Die jüngsten Änderungen des GEP '99 (32. GEP-Änderung) mit der Zielrichtung die BSAB's als „Vorranggebiete“ auszuweisen, stützt diesen planerischen „Sicherungsaspekt“.</p> <p>Daher ist es unter Prämisse der Ziele des GEP '99 zur Rohstoffsicherung nach Auffassung der Stadt Viersen nicht begründet, eine zukünftige Abgrabung in Grefrath-Schlibeck durch einen überzogenen Flächentausch regionalplanerisch zu mindern, ohne dass regionalplanerisch das erforderliche Mengengerüst - u.a. für die in Grefrath-Schlibeck vorkommenden Spezialsand - erhoben und gewichtet wurde. Hier werden die selbst gesetzten Ziele und Leitkriterien des Abgrabungsmonitoring der Regionalplanungsbehörde und die Ziele des GEP einer „gebündelten Gewinnung“ von Rohstoffen aus einer Lagerstätte unterwandert und außer Betracht gelassen.</p> <p>Warum die Unternehmensbedeutung der Fa. Dickhof stärker gewichtet wird als die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Versorgung mit Rohstoffen und den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung ist nicht ersichtlich und bedarf nach</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Auffassung der Stadt Viersen einer umfassenden Begründung und Abwägung.</p> <p><u>Konfliktminimierung</u></p> <p>Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Situation in Grefrath–Schlibeck muss die Stadt Viersen zudem darauf verweisen, dass regionalplanerisch betrachtet der Flächentausch nur quantitativ vollzogen wurde und keine Konfliktminimierung am vorhandenen Abgrabungsbereich in Grefrath-Schlibeck und dem geplanten Abgrabungsbereich in Viersen-Lind berücksichtigt wurde.</p> <p>In diesem Zusammenhang macht die Stadt Viersen auf folgende regionalplanerisch nicht nachvollziehbare Plandarstellung im Bereich des verkleinerten BSAB in Grefrath-Schlibeck aufmerksam:</p> <p>Wenn, wie die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der 47. GEP-Änderung es vorhat, ein Flächentausch praktiziert werden soll und in diesem Zusammenhang der bestehende BSAB in Grefrath-Schlibeck verkleinert werden soll, so müssten u.a. die vorhandenen Gehöfte / Wohnnutzungen im Nahbereich der vorhandenen und zukünftigen Abgrabung berücksichtigt werden.</p> <p>So böte es sich beim einem Flächentausch an, die BSAB-Flächen in Nähe dieser Gehöfte (an der B 509) zu reduzieren, um zukünftige Immissionskonflikte schon auf der regionalplanerischen Ebene zu minimieren – je weiter ein Abgrabungsbereich von Siedlungsteilen entfernt ist, desto weniger Konflikte entstehen während der Aufschließung des Abgrabungsbereiches.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>zu „Konfliktminimierung“:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die exakte räumliche Verortung einer späteren Abgrabung im BSAB in Grefrath-Schlibeck erfolgt erst im Zulassungsverfahren.</p> <p>Ein grundsätzliches der Darstellung als BSAB entgegenstehendes Konfliktpotenzial kann am langjährigen Abgrabungsstandort in Viersen nicht erkannt werden. Auch die Stadt selber hatte im Zuge des Zulassungsverfahrens für eine kleinere Erweiterung das Einvernehmen erteilt.</p> <p>Die angesprochenen Gehöfte und Wohnnutzungen stehen unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten im Zulassungsverfahren der Darstellung eines BSAB nicht entgegen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung</u></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p><u>Erschließung</u></p> <p>Auch lässt das aus der Plandarstellung der 47. GEP-Änderung ersichtliche Fortfallen der an den Bereich zwischen ehemaliger Bahntrasse Kaldenkirchen – Kempen und vorhandener Abgrabung dargestellten BSAB-Fläche eine planerische Fehleinschätzung für eine <u>spätere Aufschließung</u> der Grefrather Lagerstätte erkennen.</p> <p>Dem Erläuterungsbericht und Umweltbericht ist zu entnehmen, dass die zwischen der Sandgrube der Antragstellerin in Grefrath und der ehemaligen Bahntrasse gelegene Fläche durchaus (privatrechtlich) für die Antragstellerin verfügbar ist. Genau diese Flächen werden Tauschmasse. Nur weil ein Unternehmen eine bestimmte Fläche nicht benötigt, werden Flächen in die Tauschmasse einbezogen, die nach Meinung der Stadt Viersen für die Aufschließung des BSAB Grefrath-Schlibeck Schlüsselflächen sind. Diese Tatsache zeigt eine ungleiche Gewichtung wichtiger Fachbelange der Rohstoffsicherung für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt gegenüber der einseitigen Gewichtung unternehmerischer Belange.</p> <p>Der vorhandene Wirtschaftsweg zwischen alter Bahntrasse und der B 509 entfiere nach den in der 47. GEP-Änderung aufgeführten Plandarstellungen zum BSAB Grefrath-Schlibeck für die Erschließung der Lagerstätten westlich angrenzender Bereiche in Richtung des Höhenrückens. Damit wird generell eine spätere Ausbeutung der Grefrather Lagerstätte ungerechtfertigt erschwert. Nach Einschätzung der Stadt Viersen ist dieser Wirtschaftsweg ideal geeignet, von hier aus die vorhandene Abgrabung westlich und nördlich zu erweitern. Die Anbindung an die B 509 ist zudem hier konfliktarm möglich.</p> <p>Der die westliche Grenze der vorhandenen Sandgrube bildende Wirtschaftsweg wird aus der BSAB Darstellung genommen und kann zudem aufgrund seines Verlaufs an den, an der B 509 gelegenen Gehöften vorbei zukünftig keine Erschließungsfunktion zu übernehmen, potenzieller LKW Verkehr an dieser Stelle</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>zu „Erschließung“:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Lagerstätteneigenschaften im Bereich des BSAB in Grefrath verwiesen.</p> <p>Die fachrechtlich notwendige Erschließung eines Abgrabungsvorhabens ist im Zulassungsverfahren zu thematisieren und ist nicht von der angesprochenen Darstellung im Regionalplan abhängig. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass der BSAB in Grefrath auch weiterhin erschließbar bzw. erschlossen ist.</p> <p>Die angesprochenen Immissionsfragen bezüglich der Abgrabung in Lind betreffen nachfolgende Zulassungsverfahren und können dort hinreichend gelöst werden (wie dies auch in der Vergangenheit möglich war). Hier ist der Planungsmaßstab des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Interesse anderer Unternehmen wird auf den Ausgleichsvorschlag zu „1.“ Verwiesen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung</u></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>wäre für die Bewohner der Gehöfte unzumutbar, auch spricht die Topografie der im Taleinschnitt verlaufenden B 509 gegen den Verlauf eine Erschließung der Abgrabungsbereich an dieser Stelle.</p> <p>Faktisch wird also eine Lagerstätte für Speziandsande bereits durch die vorliegende 47. GEP-Änderung von einer späteren Ausbeutung abgeschnitten, ohne dass hierzu im Erläuterungsbericht überhaupt Bezug genommen wird. Dies ist nach Auffassung der Stadt Viersen zu korrigieren und der Tauschflächenzuschnitt zu ändern.</p> <p>Auch im Bereich des neu dargestellten BSAB in Lind fallen regionalplanerische Fehleinschätzungen auf:</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen genügt es nicht, für die Betrachtung des Abtragungsgeschehens hinsichtlich Emissionen lediglich auf die Sandgewinnung im Bereich von 9,5 m unter Geländeoberkante zu verweisen. Die Immissionskonflikte entstehen schon beim Entfernen der Deckschichten und Abtragung der oberen Lockergesteine sowie bei Wiederverfüllung, Auftrag und Verdichtung der Deckschichten während der Rekultivierungsphasen.</p> <p>Deswegen muss ein größerer Abstand vom Siedlungsrand eingehalten werden – der Verweis auf einen 5 m breiten Schutzstreifen bei einer Abtragung genügt am Siedlungsrand Lind jedenfalls nicht und wird auch nicht dem das Landschaftsbild mitprägenden Ortsrand gerecht.</p> <p>Alle diese Fakten zeigen, dass wenig abwägerische und planerische Detailüberlegungen für den „Flächentausch“ des BSAB Grefrath und des zukünftigen BSAB Lind angestellt worden sind und ganz offensichtlich das Anliegen eines einzelnen Unternehmens überbewertet wurde, ohne dass eine ganzheitliche Betrachtungsweise (Gesamtkonzept hinsichtlich Rohstoffeignungen, Mengengerüsten für den GEP ´99) schlüssig im Erläuterungsbericht zur 47. Änderung des GEP ´99 dargelegt worden ist. Daher ist auch eine regionalplanerische Aussage über das zukünftige Abtragungsgeschehen im BSAB Grefrath-Schlibeck zu treffen.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Für die Stadt Viersen stellt sich die konkrete Frage, ob nicht auch andere Unternehmen an einer Ausbeutung des BSAB Grefrath-Schlibeck Interesse haben, oder gar auch im Besitz von Vorverträgen mit den Eigentümern im BSAB Grefrath-Schlibeck sind. Vielleicht waren die Flächen lediglich durch die Fa Dickhof „vertraglich blockiert“?</p> <p>Bzgl. der Verkehrserschließung in Lind wird auf den Punkt „Erschließungssituation“ dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p><b>2. Rohstoffverbrauch Fa. Dickhof</b></p> <p>Die Abgrabungen der Fa. Dickhof (Abgrabungsgeschehen seit 1974 inkl. verfüllter Abgrabungen (Boden/ Bauschuttdeponien) umfassen zusammengenommen rd. 12,8 ha. Mit laufendem Abgrabungsbetrieb zusammengerechnet ist das ein Abgrabungsvolumen von rd. 1.088.153 m³ Sand.</p> <p>Die aktuellen Bedarfe der Fa. Dickhof (Antragsteller) sind nicht im Erläuterungsbericht, z.B. in Form eines Rückblickes auf die vergangenen 5 Jahre; belegt, stattdessen wird lediglich auf eine „langfristige“ Sicherung des Standortes verwiesen.</p> <p>Strittig ist hierbei für die Stadt Viersen die Größe des BSAB in Bezug auf die „Langfristigkeit“ der Abgrabung im Zeitraum von 20 Jahren.</p> <p>In den der Stadt Viersen vorliegenden Vorlagen der Regionalplanungsbehörde für Regionalratssitzungen vom April / Juli 2004 im Zusammenhang mit der 32. und 34. GEP-Änderung wird im Rahmen des Abgrabungsmonitorings von Zeiträumen von 14 – 16 Jahren für eine „<u>langfristige</u>“ <u>Planungsreserve</u> im Rahmen des GEP gesprochen.</p> <p>Daher sollte im Fall der geplanten Darstellung eines BSAB in Lind der Bedarf des</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 2.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die landesplanerischen Vorgaben sowie die entsprechenden Beschlüsse des Regionalrates zur langfristigen Rohstoffsicherung beziehen sich auf den Regionalplan insgesamt und nicht auf einzelne Firmen.</p> <p>Dabei kann die im fachrechtlichen Zulassungsverfahren jeweils festzustellende Dauer der Inanspruchnahme eines Abbauvorhabens durchaus variieren. Es ist zudem bekannt, dass Abbauzeiträume unternehmens- wie konjunkturell bedingten Schwankungen unterliegen.</p> <p>Hinzuweisen ist ferner darauf, dass ein BSAB ggf. auch von mehreren Firmen in Anspruch genommen werden könnte.</p> <p>Als Versorgungszeitraum, der vom Regionalplan (GEP 99) abgedeckt wird, wurde im Rahmen des letzten Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 01.01.2005 jedoch ohnehin ein Wert errechnet, der sich im Rahmen des im vorliegenden Fall</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Unternehmens zunächst erhoben und bspw. gemittelt über die letzten 5 Jahre aufgeführt werden. Der Rohstoffbericht der Landesregierung vom Dezember 2005 (vgl. dort Seite 34 / 35) sieht z.B. diese Methodik vor.</p> <p>Der Abgleich der Abgrabungsanträge von 1995 bis zum erneuten Antrag aus 2005 (5 ha Erweiterung), der ursächlich zur 47. GEP-Änderung geführt hat, zeigt gemittelt (Bedarf über 10 Jahre) einen jährlichen Bedarf von rd. 43.950 m<sup>3</sup> Sand pro Jahr prognostiziert in 1995 und 34.000 m<sup>3</sup> Bedarf (Bedarf für 10 Jahre) pro Jahr prognostiziert in 2005.</p> <p>Im Antrag auf die 5 ha Erweiterung aus 2005 ist für 10 Jahre ein Bedarf von rd. 340.000 m<sup>3</sup> vermerkt. D.h. die jährlichen Bedarfe sind seit dem Antrag von 1995 zurückgegangen und liegen lt. Angaben des Unternehmens nun bei rd. 34.000 m<sup>3</sup> / a.</p> <p>Die Tatsache, dass in 2006 immer noch im letzten Abgrabungsabschnitt Nr. 8 (Gesamtvolumen rd. 54.938m<sup>3</sup>) des Abgrabungsbereiches der Abgrabungsgenehmigung aus 1995 abgegraben werden kann, und dass in der Vergangenheit die Rekultivierungsfristen verlängert werden mussten, sind nach Auffassung der Stadt Viersen sichere Anzeichen dafür, dass auch die vermeintlichen, in 2005 prognostizierten durchschnittlichen Bedarfe von rd. 34.000 m<sup>3</sup> (über 10 Jahre gemittelt) in den letzten 5 Jahren deutlich niedriger lagen. Das bedeutet, dass im Rahmen der 47. GEP-Änderung eine Bevorratungshaltung am tatsächlichen „langfristigen“ Bedarf des Unternehmens vorbei betrieben wird.</p> <p>Die im Erläuterungsbericht angesprochene „langfristige“ Sicherung für 20 Jahre ist durch eine Darstellung eines BSAB von 11 ha und der Mengenangabe von rd. 700.000 m<sup>3</sup> Sand daher absolut überzogen und nicht gerechtfertigt.</p> <p>Im Kreis Viersen ist der Flächenverbrauch pro Jahr (gemittelt aus dem 2-jährigen Monitoringzeitraum) zur Rohstoffgewinnung laut Angaben des Abgrabungsmonitoring (Regionalratssitzungen vom 02.10.2003 und 30.06.2005) von 18,3 ha (in 2001) bzw. 22,4 ha (in 2003) auf 13,4 ha (in 2005) zurückgegangen.</p>	<p>anzunehmenden Versorgungszeitraumes für das derzeitige Abgrabungsunternehmen bewegt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation auf Basis des Abgrabungsmonitoring zum 01.01.2007 grundsätzlich anders - im Sinne eines kürzeren Versorgungszeitraumes - darstellt. Hier liegt also insofern ohnehin keine Sonderregelung vor.</p> <p>Der Flächentausch hat im Übrigen keine relevanten Auswirkungen auf den Gesamtversorgungszeitraum des Regionalplans.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Die Stadt Viersen hat in diesem Zusammenhang noch einmal ihren Vorschlag auf Reduzierung der Abgrabungsbereichsdarstellung gemacht (Seite 28 der Synopse).</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer erklärt, dass für den Fall, dass es zu einer Ausweisung eines Abgrabungsbereiches an dieser Stelle kommen sollte, er die Ausweisung von 11 ha favorisiere, weil dies auch der Landwirtschaft Planungssicherheit gebe und in der Landwirtschaft „in Generationen“ gedacht werde.</p> <p>Die Vertreterin der Industrie- und Handelskammer weist auf die Planungssicherung für Unternehmen hin, die bei einer Ausweisung von 11 ha erreicht werden könnte. Zudem könnten zusätzliche Gemeinkosten durch weitere Planungsverfahren vermieden werden.</p> <p>Die Vertreterin des Wirtschaftsverbandes verweist darauf, dass bei der Ausweisung von 11 ha ein vollständiger Abbau der Lagerstätte erreicht werden könnte.</p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>In der Vorlage der Regionalplanungsbehörde zur Sitzung des Regionalrates vom 30.06.2005 wird zudem unter Berufung auf Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. Kiesreport 1 /2002 und 2/2003 konstatiert, dass die Kies- / Sandproduktion um praktisch 30 % zurückgegangen sei.</p> <p>Zutreffend wird in dieser Vorlage ausgeführt, dass „... schon allein aufgrund der rückläufigen Einwohnerzahlen eine tendenziell nachlassende Nachfrage nach Kies und Sand nicht ausgeschlossen werden (kann)“.</p> <p>Nach Meinung der Stadt Viersen stützen diese Angaben der Regionalplanungsbehörde die Vermutung, dass die in der 47. GEP-Änderung angenommenen Flächen- und Verbrauchparameter die tatsächlichen und zukünftigen Bedarfssituationen nicht angemessen einschätzen.</p> <p>Eine <u>langfristige Sicherung</u> ist nach den Ausführungen der Bezirksregierung zum Abgrabungsmonitoring (vgl. Ausführungen der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Vorlage zur 34. GEP-Änderung, für die Sitzung des Regionalrates vom 01.04.2004, Seite 2 und Seite 3 der Sachverhaltsschilderung und Begründung zur Vorlage) mit einem Zeitraum von rd. 16 Jahren bereits gegeben. (Sicherung der Planungsreserve im gesamten GEP '99).</p> <p>Die Ausführungen in der Vorlage zum Abgrabungsmonitoring für die Regionalratssitzung vom 30.06.2005 greift diesen Ansatz erneut auf und es wird dort ausgeführt, dass erst bei Erreichen der regionalplanerischen Flächenreserve von nur noch 15 Jahren zusätzliche Abgrabungsbereiche darzustellen seien, und daher keine Notwendigkeit bestünde, rechnerisch betrachtet zusätzliche Abgrabungsbereiche im GEP darzustellen.</p> <p>Damit ist nach Auffassung der Stadt Viersen der Zeitraum einer <u>langfristigen Sicherung</u> sehr genau und verbindlich definiert und muss daher entsprechend in der 47. GEP-Änderung berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der unter Berücksichtigung der Ausführungen der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und des Wirtschaftsverbandes, festgehalten wird.</p>



**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Nach Meinung der Stadt Viersen ist belegt, dass die im Rahmen der 47.GEP-Änderung angeführte 20-jährige Versorgungssicherung und diesem Zeitraum zugrunde gelegte Flächenausweisung des BSAB in Viersen-Lind in Teilen widersprüchlich zu den eigenen, vom Regionalrat legitimierten Leitkriterien für das Abgrabungsmonitoring und die Neudarstellung von BSAB's der Regionalplanungsbehörde ist.</p> <p>Dieser Umstand gehört im Rahmen der 47.GEP-Änderung entsprechend gewichtet.</p> <p>Nach Einschätzung der Stadt Viersen genügt eine dargestellte BSAB-Fläche von rd. 6 ha, um den Bedarf der Fa. Dickhof für <u>mindestens</u> 15 Jahre und als Teil einer Gesamtmarge (regionale Flächenreserve) im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf als langfristige Planungsreserve zu decken. Rechnerisch betrachtet bedarf es, so die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zum Abgrabungsmonitoring (Regionalratssitzung vom 30.06.2006), ohnehin keiner Neudarstellung von BSAB's im Regierungsbezirk.</p> <p>Im Analogieschluss der Fakten aus dem Abgrabungsantrag der Fa. Dickhof aus dem Jahr 2005 lassen sich bei der Entfernung der Deckschichten von rd. einem Meter und der geplanten maximalem Abgrabungstiefe von insgesamt 9,5 m bei 5 ha Fläche rd. 425.000 m<sup>3</sup> Sand (50.000 m<sup>2</sup> x 8,5 m = 425.000 m<sup>3</sup>) ausbeuten, bei 6 ha rd. 510.000 m<sup>3</sup> und bei 7 ha Fläche rd. 595.000 m<sup>3</sup> Sand - was über 15 Jahre betrachtet eine Versorgungssicherheit von rd. 28.300 m<sup>3</sup>/a, bzw. von rd. 34.000 m<sup>3</sup>/a, bzw. von rd. 39.600 m<sup>3</sup>/a bedeutet.</p> <p><b>3. Abgrabungsmonitoring / Leitkriterien der Regionalplanungsbehörde zur Neudarstellung von BSAB's / Gewichtung anderer Abgrabungsflächen im Stadtgebiet von Viersen</b></p> <p>Die Grundsätze des Abgrabungsmonitorings besagen, dass neue BSAB's nicht in</p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p> <p>zu 3.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>den Bereichen zum Schutz der Gewässer und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne von Wasserschutzgebieten III b gem. Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft – des GEP '99 dargestellt werden sollen.</p> <p>Der Bereich Lind liegt allerdings genau in einer solchen flächigen Darstellung der Erläuterungskarte 8. Im Erläuterungsbericht zur 47. GEP-Änderung wird zu den Abweichungen der eigenen Leitkriterien von der Regionalplanungsbehörde keine Aussage gemacht. Eine solche Abweichung bedarf einer genauen regionalplanerischen Begründung. Die Tauschfläche in Grefrath-Schlibeck liegt nicht in einem solchen Einzugsgebiet und ist daher generell konfliktärmer hinsichtlich u.U. grundwassergefährdender Verfüllungen.</p> <p>Der Umfang der „Abgrabungswunschfläche“ ließ schon im Rahmen des Abtragungsgutachtens von 1996 zum GEP'99 sowie in der Rohstoffanmeldung aus dem Jahr 2002, aufgeführt in Anlagen zu einer Vorlage der Regionalplanungsbehörde zur 34. GEP-Änderung für den Regionalrat im April 2004, die Handlungsnotwendigkeit konzeptionell tätig zu werden, erkennen.</p> <p>Gem. Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 Nr. 4 und 5 des GEP war daher im Falle der durch die Fa. Dickhof im Jahr 2005 beantragten 5 ha Erweiterung per se keine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 (1 und 3) BauGB und entgegenstehender Gründe im Sinne des § 3 (2) Abtragungsgesetz möglich und die in 2005 erfolgte „Absage“ regionalplanerischer Art an den Abtragungsantrag für die Abtragungsbehörde (Kreis Viersen) vorhersehbar und von der Regionalplanungsbehörde aus betrachtet rechtlich konsequent.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat, angestoßen durch die Versagung der 5 ha Erweiterung und dem Antrag des Unternehmens auf GEP-Änderung, leider die vorliegende 47. GEP-Änderung zur Erarbeitung vorbereitet, ohne den Dialog und einvernehmliche Lösungen im Vorfeld mit der Stadt Viersen zu suchen, und dabei auch die Problematik der zwei weiteren Abtragungsunternehmen, die auf Viersener Stadtgebiet tätig sind ( Venner Strasse, Nassauskiesung Clörather Weg) zu erörtern.</p>	<p>Wie im Umweltbericht (Kapitel 9.6) dargelegt, stehen nach den aktuellen fachlichen Bewertungen der Darstellung des betreffenden BSAB wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen.</p> <p>Die Erläuterung Nr. 10 des Zieles 2 aus Kapitel 3.10 des Regionalplans enthält kein generelles Verbot von Trockenabgrabungen in den weiteren Einzugsbereichen und auch in den Zielen des Regionalplans ist kein entsprechendes wasserwirtschaftliches Verbot enthalten. Insoweit liegt deshalb auch keine Abweichung von der Grundkonzeption des Regionalplans vor.</p> <p>Die weiteren Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Zweckmäßigkeit der geplanten BSAB-Darstellung wird darüber hinaus auf die vorstehenden Ausgleichsvorschläge zu 1. und 2. verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Regionalplanänderungen nicht jede erdenkliche Alternativfläche in Betracht gezogen werden muss und dass der Regionalrat im Rahmen seines Abwägungsspielraumes auch Belange des am Standort des geplanten BSAB tätigen Unternehmens in seine Abwägung einbeziehen kann. Die Situation der anderen Abtragungsunternehmen auf Viersener Stadtgebiet wird durch die geplante Regionalplanänderung nicht in einer der vorliegenden Regionalplanänderung entgegen stehenden Weise tangiert.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b><u>Kein Einvernehmen</u></b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Lediglich der Abgrabungsbereich an der Niers ist z.Zt. regionalplanerisch abgesichert, im FNP dargestellt und hinsichtlich der Folgenutzung auch bereits in Teilen von der Stadt Viersen überplant. Das Thema „Abgrabungen“ in Viersen wird nun zunehmend wichtiger für die Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung Viersens.</p> <p>Die Stadt Viersen sieht sich im Zugzwang, unabhängig vom laufenden Verfahren zur 47. GEP-Änderung, konzeptionell tätig zu werden. Die Ziele der projektierten 47. GEP Änderung werden dafür sorgen, dass auch andere ortsansässige Abgrabungsunternehmen mit bereits aufgeschlossenen Abgrabungsbereichen, Begehrlichkeiten an die Stadt Viersen richten werden, ihre Abgrabungen zu erweitern.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Abtragungsgutachten 1996 aufgeführten Wunschflächen ist es lt. Kapitel 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1, Nrn. 4 und 5 sowie Erläuterung Nr. 5 des GEP '99 nicht möglich, Ausnahmen von der Ausschlusswirkung des § 35 (1,3) BauGB und des § 3 (2) des Abtragungsgesetzes zu erlassen. Zudem erfasst der GEP '99 in seinen Zielaussagen im Kapitel 3.12. Ziel 1, Nr. 4 die möglichen Ausnahmetatbestände nur sehr vage und schwer praktikabel.</p> <p>Da die Regionalplanungsbehörde im Fall der 2005 von der Fa. Dickhof beantragten 5 ha Erweiterung entgegenstehende Ziele der Raumordnung- und Landesplanung als entgegenstehenden Belang im Sinn des § 35 (1 und 3) BauGB bzw. des § 3 (2) Abtragungsgesetz geltend gemacht hat, wird jegliche Erweiterungsabsicht des Abtragungsbereiches an der Venner Straße auch aus landesplanerischen Gründen voraussichtlich versagt werden. Die Abtragungsfrist für die dort abgrabende Firma endet nach mehrmaliger Verlängerung voraussichtlich Ende 2008.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen wird mittelfristig auch das im Bereich der Venner Strasse tätige Abtragungsunternehmen daher regionalplanerisch gewichtet werden müssen.</p>	<p>verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Das hier die Entwicklungsspielräume aufgrund der Zielaussagen des GEP 99 (u.a. die Festsetzung eines Regionalen Grünzuges), des Landschaftsplanes Nr. 7 (NSG Bockerter Heide) die Lage im WSG III und die Lage an der Stadtgrenze zu Mönchengladbach ebenso eng begrenzt sind, ist der Stadt Viersen dabei bewusst. Die Erschließungssituation ist allerdings nach Meinung der Stadt Viersen deutlich günstiger als im Bereich Lind, auch ist der Unternehmer hier der Instandhaltung der „Venner Strasse“ im laufenden Betrieb zufrieden stellend nachgekommen.</p> <p>Die Abgrabungen an der Venner Straße erfolgen seit 1985. Genehmigt wurde eine Fläche von 15,8 ha mit einem Volumen von 1.248.387m<sup>3</sup> Sand / Kies. Aktuell verbleiben von dieser Marge noch rd. 249.677 m<sup>3</sup> mit einer Abbaufrist bis Ende 2008. Die geologische Situation ist aufgrund der größeren Mächtigkeit der Kies / Sandschichten wesentlich günstiger (den Antragsunterlagen zur Abgrabung der Fa. Lücker sind rd. 12 m mächtige Sandschichten zu entnehmen), was bedeutet, dass im Vergleich zur geologischen Situation in Lind auf der gleichen Fläche mehr Sand ausgebeutet werden kann.</p> <p>Da die Betrachtung dieser Fragestellungen im Themenkomplex der landesweiten Rohstoffsicherung vorrangige Aufgabe der Regionalplanung ist, möchte die Stadt Viersen darauf aufmerksam machen, nicht „Tauschmassen“ für ein einziges Unternehmen (hier die Fa. Dickhof) ungerechtfertigt zu verbrauchen, um stattdessen besser weniger großflächige Darstellungen für den nach Meinung der Stadt Viersen maximal zu sichernden 15-jährigen Versorgungshorizont des Unternehmens Dickhof zu wählen. Hierdurch kann u.U. auch eine Erweiterung - in natürlich kleinem Rahmen - von anderen Abgrabungsbereichen im Stadtgebiet und im Kreis Viersen regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang unterstreicht die Stadt Viersen ihre Bereitschaft zur Kooperation zu einer einvernehmlichen Regelung des Abgrabungsgeschehens auf Viersener Stadtgebiet unter gerechter Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt Viersen und fachlicher Aspekte wie umweltplanerischer, immissions-technischer, verkehrsplanerischer / tiefbautechnischer Belange, sowie der Berücksichtigung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung von</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>durch Abgrabungsunternehmer überbeanspruchte städtische Strassen etc.</p> <p>Daher möchte die Stadt Viersen auf ihrem Stadtgebiet Planungssicherheit für ihre Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung und gesicherte Entwicklungsspielräume berücksichtigt wissen.</p> <p><b>4. Erschließungssituation</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der o.g. Alternativenprüfung gilt es, die Erschließungssituation genauestens darzustellen und für <u>beide Standorte</u> (Grefrath-Schlibeck und Viersen-Lind) zu gewichten und abzuwägen.</p> <p>Zum einen ist zwingend in die Alternativenprüfung die Erschließungssituation der <u>beiden</u> BSABs (Grefrath-Schlibeck und Viersen-Lind) einzustellen. Die Erschließungssituation des BSAB in Grefrath an der B 509 ist nach Überzeugung der Stadt Viersen deutlich günstiger, leistungs- und umweltverträglicher als die Erschließungssituation im Bereich der Ortsteile Lind, Loosen, und Lookkamp auf dem Gebiet der Stadt Viersen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Probleme erschließungstechnischer Art hinzuweisen, die nach der Genehmigung des nicht im GEP'99 dargestellten Abgrabungsbereiches in Lind bereits jetzt schon, mit deutlich kleinerem Abgrabungsbereich als in der 47. Änderung des GEP vorgesehen, entstanden sind. Die Linder Strasse ist sowohl vom Straßenquerschnitt als vom Straßenunterbau für den Schwerlastverkehr nicht geeignet. Der Instandhaltung der Straße wird durch den Unternehmer nur nachlässig nachgekommen.</p> <p>Da bereits auf regionalplanerischer Ebene derartige Probleme „vorbereitet“ werden, ist aus Sicht der Stadt Viersen bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine fundierte Untersuchung der Erschließungssituation und Verkehrsabläufe resultierend aus <u>einer Gegenüberstellung beider BSABs</u> (Grefrath-Schlibeck und des geplanten in</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 4.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird bezüglich der Alternativenfrage auf die vorstehende Bewertung der Lagerstätteneigenschaften und die entsprechende Bedarfsprognose für den BSAB Grefrath-Schlibeck verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Erschließung des BSAB in Grefrath wird auf den Ausgleichsvorschlag zu „Erschließung“ verwiesen.</p> <p>Die Frage der Erschließung ist auf der Ebene des fachrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären und unterliegt der entsprechenden fachrechtlichen Überwachung.</p> <p>Fragen der Sicherstellung von Instandhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht regionalplanerisch relevant.</p> <p>Die Annahmen der Stadt Viersen zum Rohstoffbedarf der derzeitigen Abgrabungsfirma legen ferner den Schluss nahe, dass es zu keiner erheblichen Ausweitung des - ohnehin relativ geringen - Transportverkehrs kommen wird. Dies wird unabhängig von der Frage der Richtigkeit der Bedarfsprognosen der Stadt auch von der Bezirksplanungsbehörde so angenommen. Eventuelle weitere</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Viersen-Lind) erforderlich, um eine abwägende Gewichtung vornehmen zu können. Dabei sind zwingend die Verkehrsabläufe des LKW Verkehrs auch im nachgeordneten Straßennetz der Stadt Viersen mit in die Betrachtung einzubeziehen und neben der Immissionssituation auch Risiken und Unfallgefahren aufzuzeigen und zu gewichten.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang zwingend zu betrachten und darzustellen, dass nicht nur die vermeintliche Standortgebundenheit des Vorhabenträgers bei der Logistikkette der Abgrabung eine Rolle spielt. Es ist ergänzend darzulegen, wie / ob ein Verkauf des Rohstoffes an andere Unternehmer stattfindet und welche regionalen Verkehrsströme auch beim Deponiebetrieb der Verfüllung und der Rekultivierung auftreten werden.</p> <p>Zur Betrachtung der Erschließungssituation gehören auch Aspekte wie die Vorbelastung (hier z.B. spricht durch die Lage des BSAB in Grefrath-Schlibeck an der B 509 aus umweltplanerischer Sicht einiges dafür, diese auch weiterhin für den Abtransport der dort gewonnenen Sande zu nutzen), sowie die genaue Untersuchung über die betroffenen Siedlungsteile, Erschütterungen, Dauer und Umfang von Lärm- und Staubemissionen des Abbaubetriebes und des Transportverkehrs bei Abbau, Verfüllung und Rekultivierung.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Flächentausches bedarf es nach Auffassung der Stadt Viersen auch einer Vorausschau, wie ein im Umfang reduzierter BSAB in Grefrath auch langfristig erschlossen und die Lagerstätte für Spezielsand genutzt werden kann – auch hier ist im Interesse der dortigen Anwohner eine Detailbetrachtung der Erschließungssituation und Konfliktminimierung bereits im Rahmen der 47. GEP-Änderung erforderlich.</p> <p><b>5. Betroffenheit der Anwohner</b></p> <p>Nach Meinung der Stadt Viersen sind beide Standorte (BSAB in Grefrath-Schlibeck und Planung in Viersen-Lind) vor dem Hintergrund der Betroffenheit der Bewohner</p>	<p>verkehrslenkende Maßnahmen der Stadt werden durch das regionalplanerische Verfahren nicht berührt.</p> <p><u><b>Ergebnis der Erörterung</b></u></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><u><b>Kein Einvernehmen</b></u></p> <p><u><b>Beschlussvorschlag</b></u></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p> <p><u><b>Ausgleichsvorschlag</b></u></p> <p>zu 5.:</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>zu untersuchen und zu gewichten. Dabei ist die Immissionssituation sowohl des Abbau- und Verfüllungsbetriebes, als auch die des Zu- und Abfahrtverkehrs - auch im nachgeordneten Straßennetz - genauestens aufzuführen und zu bewerten. Neben der Immissionssituation betroffener Anwohner an den Abgrabungsbereichen und den Zuwegungsstrecken (auch im nachgeordneten Straßennetz) sind dabei auch Gefährdungen und Risiken vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit aufzuführen und für <u>beide Standorte</u> zu gewichten.</p> <p><b>6. Wasserschutzgebiet / Einzugsgebiete gem. Erläuterungskarte 8 zum GEP 99</b></p> <p>Die Lage des geplanten BSAB in Lind (Viersen) ist aus Sicht der Stadt Viersen durch die Lage im Wasserschutzgebiet III b kritisch zu bewerten. Die Textpassage auf Seite 12 des Umweltberichtes, die Größenordnung der Abgrabung sei gerade</p>	<p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird bezüglich der Alternativenfrage auf die vorstehende Bewertung der Lagerstätteigenschaften und die entsprechende Bedarfsprognose für den BSAB Grefrath-Schlibeck verwiesen.</p> <p>Die weiteren Belange sind im Umweltbericht hinreichend abgehandelt worden und werden für den Bereich des geplanten BSAB, soweit relevant, im nachfolgenden Zulassungsverfahren thematisiert.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass von der Gelegenheit, gemäß § 14 Abs. 3 LPIG zum Planentwurf Stellung zu nehmen, durch die Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.</p> <p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 6.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu „3.“ verwiesen sowie auf die vorstehende</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>noch hinnehmbar um weiterhin den Schutz für das Grundwasser zu gewährleisten, ist nach Auffassung der Stadt Viersen derart „zweifelnd“ formuliert, dass berechtigte Bedenken bestehen, dass Abgrabung und Verfüllung eine Gefahr für das Grundwasservorkommen darstellen.</p> <p>Die Auswahlkriterien des Abgrabungsmonitorings – keine Überlagerung der Einzugsgebiete gem. Erläuterungskarte 8 zum GEP ´99 durch neue BSAB´s - sprechen gegen die Darstellung eines BSAB im Bereich Lind. Warum die Regionalplanungsbehörde von ihren eigenen Leitkriterien für das Abgrabungsmonitoring abweicht, bedarf nach Auffassung der Stadt Viersen einer detaillierten regionalplanerischen Begründung.</p> <p>Gleiches gilt für den Standort des BSAB in Grefrath-Schlibeck. Dieses BSAB liegt nicht in einem Einzugsgebiet gem. der Erläuterungskarte 8. Damit ist hier bei einer Ausbeutung und Wiederverfüllung das Risiko für den Umweltfaktor Wasser deutlich geringer als im Bereich Viersen-Lind. Dieser Aspekt bedarf einer sorgfältigen Abwägung und gehört vergleichend im Sinne einer erforderlichen Alternativenprüfung im Umweltbericht und Erläuterungsbericht dargelegt.</p>	<p>Bewertung der Lagerstätteigenschaften und die entsprechende Bedarfsprognose für den BSAB Grefrath-Schlibeck.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>
<p><b>7. Abfallwirtschaft / Bodendeponierung</b></p> <p>Ein wichtiger Aspekt des Themenfeldes „Abgrabungen“ wird bei der raumordnerischen Betrachtung einer Ausweisung des BSAB in Viersen-Lind völlig außer Betracht gelassen.</p> <p>Auch im Ziel D III des LEP „Entsorgungsinfrastruktur“, im § 34 „Abfallentsorgung“ des LEPRO und im Kapitel 3.12. „Abfallwirtschaft / Kreislaufwirtschaft“ des GEP ´99 werden raumordnerische und landesplanerische Ziele zur Entsorgungsinfrastruktur und zu der Abfallwirtschaft aufgeführt.</p> <p>Der Erläuterungsbericht zur 47. GEP-Änderung stellt aber keine regionalplanerische</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 7.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wird über die vorgesehene Darstellung der Nachfolgenutzung keine Verfüllung vorgeschrieben. Diese Thematik ist im Zulassungsverfahren unter Beachtung der Ziele der Raumordnung in LEP und LEPro zu regeln.</p> <p>Nach Bewertung der Bezirksplanungsbehörde stehen die abfallwirtschaftlichen</p>



**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Verknüpfung zu den Aspekten Abfallentsorgung (Boden- / Bauschuttdeponierung, Mengenprognosen), Grundwasserschutz und Erschließungsaspekten für den Deponiebetrieb her.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen muss auch der Aspekt „Abfallwirtschaft“ im Erläuterungsbericht und Umweltbereich ausreichend und auch im Standortvergleich Grefrath-Schlibeck und Viersen-Lind gewichtet werden.</p> <p>Dabei ist wegen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen, Dauer der Verkehrsbelastung durch den Deponiebetrieb auch eine Prognose über Umfang, Art und Verfügbarkeit von Verfüllmaterial auf regionaler Ebene anzustellen.</p> <p>Die Stadt Viersen gibt in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass die geplante Abgrabungserweiterung hier auch in „regionaler Konkurrenz“ zu anderen Deponiebetreibern (im Sinne einer Verfüllung abgeschlossener Abgrabungen) steht. Dabei ist die potenzielle Gefährdung der Grundwasservorkommen der verschiedenen Abgrabungsstandorte vergleichend mit zu betrachten. Ergänzend sei erwähnt, dass auch der Deponiebetrieb im Zuge der Verfüllung der Abgrabungen durch der Abgrabungsunternehmer auch ein raumordnerischer Aspekt u.a. des § 25 „Gewerbliche Wirtschaft“ und des § 34 „Abfallentsorgung“ des LEPRO ist.</p> <p>Insofern ist es landesplanerisch betrachtet nur konsequent, Entsorgungskapazitäten, Massenprognosen etc. in die raumordnerische Betrachtung bei der Ausweisung eines „verfüllbaren“ BSAB's, wie in Viersen-Lind, bzw. die Aufgabe eines „verfüllbaren“ BSAB in Grefrath-Schlibeck vorgesehen, mit zu berücksichtigen und abzuwägen.</p> <p>U.a. müssen dabei auch Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Viersen mit berücksichtigt werden, und Aspekte des Rohstoffrecyclings (z.B. Bauschutttaufbereitung) beleuchtet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer Verfüllung des BSAB Lind ausschließlich Z 0 Material eingebaut werden darf,</p>	<p>Ziele in LEPro und LEP unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten im Zulassungsverfahren der Regionalplanänderung jedoch nicht entgegen.</p> <p>Im Falle einer Verfüllung ist die Festlegung möglicher Einbaumaterialien und deren Kontrolle im fachrechtlichen Zulassungsverfahren zu regeln. Hier ist nicht zu erkennen, dass diese Themen der Regionalplanänderung entgegen stehen.</p> <p>Im Übrigen ist bezüglich der Marktsituation anzumerken, dass südlich des geplanten BSAB bereits jetzt eine Verfüllung fachrechtlich zugelassen ist und die Stadt Viersen im Rahmen der eigenen Prognosen für den dortigen Abgrabungsunternehmer nicht davon ausgeht, dass sich die Absatzzahlen für den Rohstoff und damit die Verfüllkapazitäten wesentlich nach oben entwickeln werden.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, stehen der Regionalplanänderung jedoch nicht entgegen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b><u>Kein Einvernehmen</u></b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>also bei der Verfüllung nur ein enges Spektrum an mineralischen Bauabfällen überhaupt in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit eine lückenlose Kontrolle dieses Einbaumaterials hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers überhaupt möglich ist</p> <p>Immerhin, so die Aussage des Abfallwirtschaftsplanes von 2004, werden im Kreis Viersen rd. 40 % der mineralischen Bauabfälle verwertet. Die Ziele des Abfallwirtschaftsplanes sind dabei eindeutig auf eine Erhöhung der Wiederverwertungsquote der mineralischen Bauabfälle ausgerichtet.</p> <p>Da die chemischen Parameter der LAGA Richtlinie zur Zusammensetzung des Z 0 Materials hinsichtlich Konzentration und Zusammensetzung der Schadstoffe sehr eng abgegrenzt sind, bleibt festzuhalten, dass dieses Material regional „knapp“ ist und, da es aufgrund der chemischen Parameter relativ unbedenklich ist, vorzugsweise im Tiefbau wieder Verwendung finden wird.</p> <p>Damit ist nach Meinung der Stadt Viersen ein erhebliches Risiko gegeben, dass aufgrund fehlender Kontrollmechanismen grundwassergefährdende Bauabfälle bei der Verfüllung des Abgrabungsbereiches eingebaut werden können. In diesem Zusammenhang seien kurz auch die wirtschaftlichen Zwänge der Abgrabungsunternehmer erwähnt, sich auch Verfüllmaterial zu „beschaffen“, denn der Deponiebetrieb im Rahmen der Verfüllung stellt quasi das „zweite Standbein“ eines jeden Abgrabungsunternehmers dar.</p> <p>Zudem kann sich eine längere Verfülldauer nachteilig auf Aspekte wie Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild und Immissionen durch Abbau- und Verfüllbetrieb und An- und Abfahrtsverkehr auswirken. Die in der Vergangenheit verlängerten Rekultivierungsfristen der Fa. Dickhof deuten sowohl auf Absatzschwierigkeiten des Rohstoffes, als auch auf Beschaffungsprobleme von geeignetem Verfüllmaterial hin.</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p><b>8. Landschaftsschutz / Landschafts- und Ortsbild / Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</b></p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen stellt sich der Ortsrand von Lind mit seinen vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen als stadtgestalterisch und vom Landschaftsbild aus betrachtet als eine sehr wertvolle Situation dar.</p> <p>Die Dimensionen des Abbauvorhabens und die Nähe der Abgrabungen zum Siedlungsrand werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Einbindung des Ortsrandes von Lind haben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen. Im Ziel 1, Nr. 1 des Kapitels 2.1. „Regionales Freiraumsystem“ des GEP '99 wird explizit die Beachtung von Siedlungsabgrenzungen und die abschließende Ortsrandeingrünung bei Siedlungsentwicklungen gefordert. Auch fordert das Ziel 1, Nr. 3 des Kapitels 2.1. des GEP '99 die Sicherung und Erhalt regionaltypischer Kulturlandschaften und Siedlungen. Nach Auffassung der Stadt Viersen müssen auch für den Bereich der Siedlungsteile Viersen-Lind diese freiraumbezogenen Ziele des GEP '99 beachtet werden.</p> <p>In einer offiziellen Stellungnahme<sup>6</sup> des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Herr Dr. Stevens vom 29.09.2000 im Rahmen der Vorhabensbeteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Viersen wird der Ortsteil Lind als „...landschaftstypische Hofgruppe mit räumlich und funktional zugehörigen Freiflächen (Gärten, Obstwiesen, Nutzflächen, Äcker, Weg)...“ beschrieben. Als Ziel der Denkmalpflege formuliert der Landschaftsverband folgendes: „.Erhaltung und Pflege der Substanz, Freiflächen und der landwirtschaftlichen Offenlandnutzung um die historischen Siedlungsstellen...“. Diese offizielle Stellungnahme (siehe Anlage) unterstreicht die hohe Wertigkeit und kulturhistorische Bedeutung des Orts- und Landschaftsrandes im Bereich Lind und muss im Untersuchungsrahmen entsprechend gewürdigt werden.</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang ist die erhebliche Vorbelastung auch des</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 8.:</p> <p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden insofern aufgegriffen, als im Bereich der ehemaligen, aktuellen und geplanten Abgrabungsbereiche in Viersen Lind ein Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt wird. Über die konkreten Einzelheiten der Rekultivierung ist unter Beachtung dieser Darstellung und der rechtlichen Anforderungen der landschaftsrechtlichen Ausgleichsregelung im Zulassungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>Es wird bezüglich der Alternativenfrage auf die vorstehende Bewertung der Lagerstätteneigenschaften und die entsprechende Bedarfsprognose für den BSAB Grefrath-Schlibeck verwiesen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Offenheit der Landschaft hier von wesentlicher Bedeutung sei, insbesondere sei der freie Blick auf Lind charakteristisch und sollte gewürdigt werden.</p> <p>Der Wirtschaftsverband, die IHK und der Kreis Viersen sind mit der vorgeschlagenen Darstellung eines BSLE einverstanden .</p> <p>Die Stadt Viersen ist ebenfalls unter Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlichen Position einverstanden.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Landschaftsbildes (des BSAB in Grefrath-Schlibeck als großer zusammenhängender Abgrabungsbereich) mit in die abwägenderische Standortentscheidung einzubeziehen.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Viersen spricht zudem die exponierte Lage des Bereiches Lind, gelegen in einer Ebene mit den visuellen Wechselwirkungen Ortsrand / Landschaftsrand gegen eine Ausweitung des Abgrabungsbereiches. Eine derartige Auseinandersetzung mit dem Aspekt Landschaftsbild und der Vorbelastung des Landschaftsbildes in Abwägung mit der Standortalternative BSAB Grefrath ist ebenfalls als wichtiger Untersuchungsgegenstand in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Abgrabung in Lind sollen lt. Umweltbericht bereits in Teilen der Rekultivierungen der abgeschlossenen Abgrabungen (vgl. Genehmigung von 1995) für den Bereich des geplanten BSAB erfolgen (Umweltbericht, S. 13, Punkt 4).</p> <p>Nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes ist dies zu hinterfragen, da Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ursächlichen Eingriff zu erfolgen haben. Sinnvoll ist es nach Auffassung der Stadt Viersen daher, für die Abgrabung einen wesentlich breiteren Randstreifen als 5 m, auch für Ausgleichsmaßnahmen vorzuhalten. Im Zusammenhang mit den dem Ortsrand von Lind vorgelagerten Obstbaumwiesen könnten so z.B. frühzeitig wertvolle Saumbiotope hergestellt und vernetzt werden. Die setzt allerdings auch hier eine deutliche Verringerung der BSAB Fläche und eine deutliches Abrücken des BSAB vom Siedlungsrand voraus.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sollten nur auf den rekultivierten Flächen aus der Marge der in der BSAB Darstellung vorgenommenen Abgrabungen bezogen werden, ansonsten sieht die Stadt Viersen die bereits heute schon laufenden Abgrabungen als nicht ausgeglichen an.</p> <p>Sollte dies auf Seite 13 des Umweltberichtes unter Punkt 4 so gemeint sein, wäre eine deutlichere Formulierung, dass die Ausgleichmaßnahmen der Abgrabungen</p>	

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>aus dem Bereich des zukünftigen BSAB u.a. auf den rekultivierten Abschnitten <u>der im neu dargestellten BSAB vorgenommenen</u> Abgrabungen erfolgen sollen, hilfreich.</p> <p>Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bereich Grefrath-Schlibeck wurde im Erläuterungs- und Umweltbericht nicht erwähnt. Dies gehört nach Auffassung der Stadt Viersen allerdings durchaus vergleichend betrachtet. Im Anschreiben der Stadt Viersen vom 24.07.2006 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hatte die Stadt Viersen eine Gewichtung auch dieses Landschaftsfaktors als sinnvoll erachtet. Dieser wichtigen Anregung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde bisher nicht gefolgt.</p> <p>Bei genauer Betrachtung der Tauschfläche in Grefrath-Schlibeck selbst bleibt festzuhalten, dass diese Fläche auf landwirtschaftliche Bedürfnisse „zugeschnitten“ ist und dementsprechend großflächig, strukturarm und von geringer landschaftsökologischer Bedeutung ist. Nach Meinung der Stadt Viersen hebt sich diese Fläche überhaupt nicht hinsichtlich der landschaftsökologischen Wertigkeit und der Qualität des Landschaftsbildes von der landschaftsökologischen Situation und dem Landschaftsbild in Lind ab.</p> <p><b>9. Landwirtschaft</b></p> <p>Nach Kenntnis der Stadt Viersen liegen in dem betroffenen Bereich in Lind gute bis sehr gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vor. Rd. 93 % der Fläche (rd. 106.000 m<sup>2</sup>) sind in der amtlichen Bodenschätzung mit dem Wert 76 klassifiziert. Die Fläche liegt in nicht hängigem Gelände und ist nach Auffassung der Stadt Viersen auch durch den Zuschnitt gut zu bearbeiten.</p> <p>Nach Überzeugung der Stadt Viersen ist genauestens darzulegen, wie die im geplanten BSAB vorkommenden guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen in einer raumordnerischen Abwägung gewichtet und ausgeglichen werden und wie adäquate Ausgleichsflächen (Lage, Zuschnitt, Größe und Bodenqualität) zugeteilt werden können.</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zu 9.:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zum Verfahrensbeteiligten 216 verwiesen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Nach Inaugenscheinnahme des BSAB in Grefrath-Schlibeck sind die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen aufgrund der Hanglage hinsichtlich der Erosionsproblematik und der Zuordnung zu den Hofstellen nicht optimal.</p> <p>Auch hier gilt, wie unter dem Punkt Planungsalternativen aufgezeigt, dass sowohl die Fläche des BSAB in Grefrath-Schlibeck als auch die Planfläche Viersen-Lind abwägerisch vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen betrachtet werden müssen. Dies gebieten schon allein die Ziele 1 (Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten) und 2 (Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen) zum Kapitel 2.2. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ des GEP '99.</p> <p><b>Ausgleichsvorschlag der Stadt Viersen</b></p> <p>Wie ausreichend dargelegt ist die Stadt Viersen gegen die Ausweisung eines BSAB in Viersen-Lind im geplanten Umfang von 11 ha Größe.</p> <p>Aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der Berücksichtigung regionalwirtschaftlicher Aspekte und der Interessen der Stadt Viersen hinsichtlich ihre Ziele in der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung sollte die GEP-Änderung auf realistischen Tatsachen aufbauen, und regionalplanerische Spielräume für die Rohstoffsicherung auch für andere Abgrabungsbereiche (sowohl im Kreisgebiet Viersen als auch für das Gebiet des Regierungsbezirkes Düsseldorf) und andere Abgrabungsunternehmen sichern. Hierbei ist insbesondere auch die bereits aufgeschlossene Lagerstätte in Grefrath von Bedeutung.</p> <p>Die Stadt Viersen regt eine Beschränkung der dargestellten BSAB Fläche in Viersen-Lind auf maximal 6 ha in direkter Angliederung an die vorhandene Abgrabung an.</p>	<p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken der Stadt Viersen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die im Ausgleichsvorschlag zum Verfahrensbeitragsnehmer 216 dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p> <p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>zum „Ausgleichsvorschlag der Stadt Viersen“:</p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausgleichsvorschläge zum Verfahrensbeitragsnehmer 168 verwiesen, in denen die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Regionalplandarstellung in der geplanten Größe dargelegt wurde, insbesondere den Ausgleichsvorschlägen zu „1.“ und „2.“.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Es wird auf das Ergebnis der Erörterung zu Nr. 2, Seite 13 verwiesen. Ein Einvernehmen mit der Stadt Viersen konnte nicht erreicht werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b></p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Diese Flächengröße wird einerseits der langfristigen Versorgungssicherung für das Abgrabungsunternehmen von <u>mindestens</u> 15 Jahren gerecht, dient auch der langfristigen Rohstoffsicherung der im BSAB Grefrath vorhandenen Rohstoffe (durch die realistische Inanspruchnahme der Tauschmasse aus dem BSAB Grefrath), hilft dem Viersener Unternehmen bei der Existenzsicherung und der Sicherung der Arbeitsplätze, gewährleistet einen überschaubaren Zeitraum für die Kostenübernahmen des Unternehmens für die durch den An- Abfahrtsverkehr ruinierte Linder Strasse (Erschließung der Abgrabung in Lind), sorgt für ausreichend Abstand vom für das Landschaftsbild wichtigen Siedlungsrand Lind und ist auch vor dem Hintergrund der schonende Inanspruchnahme von Freiraum und landwirtschaftlicher Produktionsflächen raum- und umweltverträglich. Auch ermöglicht eine maßvolle Inanspruchnahme der „Tauschmasse“ des BSAB in Grefrath-Schlibeck wichtige Handlungsspielräume für die Regionalplanung und für die Flächennutzungsplanung Viersens für eine planerische Steuerung des Abtragungsgeschehens.</p> <p>Eine Darstellung eines 6 ha großen BSAB Bereiches in Lind ist gem. § 3 (3) der Planverordnung II Abschnitt, vom 25.05.2005 möglich und unter Würdigung der vorgetragenen Bedenken der Stadt Viersen auch rechtlich erforderlich.</p> <p>Die Vorgabe des § 3 (2) der Planverordnung, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha <u>in der Regel</u> zeichnerisch gem. Planzeichenverzeichnis darzustellen seien, berücksichtigt keine raumrelevanten Einzelfälle, wie die von der Stadt Viersen unterbreitete flächige Darstellung von 6 ha.</p> <p>In den nachfolgend zitierten Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Vorlage zum Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ für die Sitzung des Regionalrates am 22.03.2006, Seite 3, wird die Bedeutung der Ausschlusswirkung auch kleinerer Abgrabungsbereiche unter 10 ha und deren Raumrelevanz deutlich:</p>	<p>Dem „Ausgleichsvorschlag der Stadt Viersen“ kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die im Ausgleichsvorschlag dargelegte regionalplanerische Position verwiesen, an der festgehalten wird.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>„In Bezug auf die Aussagen zu den künftigen landesplanerischen Vorgaben ist insbesondere das Bekenntnis zu einer Fortführung der planerischen Steuerung des Abtragungsgeschehens mittels Vorranggebiete zu begrüßen. ... Dieser Ansatz trägt dazu bei, eine sowohl raumverträgliche als auch für die Unternehmen verlässliche Entwicklung des Abtragungsgeschehens zu sichern. Dabei ist allerdings von einer etwaigen Beschränkung der außergebietlichen Ausschlusswirkung auf Abtragungen über 10 ha dringend abzuraten, aufgrund der sonst drohenden Salami-Taktik.“</p> <p>Eine konsequente, Bedarfs- und raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens rechtfertigt nach Auffassung der Stadt Viersen durchaus auch die Darstellung „kleinerer“ BSAB's.</p> <p>Auch durch eine Darstellung eines BSAB in einer Größe von maximal 6 ha erhält die Abtragungsbehörde beim Kreis Viersen ausreichende Beurteilungsparameter und Genehmigungssicherheit für das Abtragungsgeschehen in Viersen für eine raumordnerisch einwandfreie Genehmigungsentscheidung.</p> <p>Da Flächentausche im Sinne der Leitkriterien des Abtragungsmonitorings auch regional zu treffen sind, kann u.U. die verbleibende Tauschmasse auch aus dem bestehenden BSAB Grefrath-Schlibeck für Flächentausche für andere Abtragungsunternehmen Stadtgebiet Viersen / Kreisgebiet Viersen verwendet werden. Diese „Tauschoption“ würde durch zu großzügigen Tausch, wie bei den vorgeschlagen 11 ha Tauschfläche, unnötig verbaut.</p> <p>Auch kann durch einen Flächentausch von 6 ha Größe mit einem korrigierten Flächenzuschnitt die Lagerstätte in Grefrath-Schlibeck für die dort lagernden Spezialsande nach den Vorgaben einer <u>gebündelten Gewinnung</u> im Sinne des Kapitels 3.12 „Rohstoffsicherung“, Ziel 1, Nr. 3 des GEP '99 nachhaltig genutzt werden.</p> <p>Abschließend bekräftigt die Stadt Viersen ihre Bereitschaft zur Kooperation zu einer einvernehmlichen konzeptionellem Regelung des Abtragungsgeschehens auf</p>	



**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Viersener Stadtgebiet.</p> <p>Für eine geordnete Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung ist eine städtebauliche Ordnung und Funktionszuweisung auch der Freiräume – und somit auch des Abtragungsgeschehens - für die Stadt Viersen ein wichtiges Anliegen.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> vgl. Anlage 1 (FAX BR Düsseldorf vom 19.04.1994, Anschreiben der Stadt Viersen 28.04.1994)</p> <p><sup>2</sup> Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, „Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / -gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Abtragungsgutachten - Teilbereich Kies und Sand“, Hannover, November 1996</p> <p><sup>3</sup> Bezirksregierung Düsseldorf, Synopse der Anregungen und Bedenken und Ausgleichsvorschläge zum Gebietsentwicklungsplanentwurf, Band 4, S.130/131 Zeichn. Darstellung" Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze"</p> <p><sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsbehörde -, „Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen - Arbeitsbericht -, Düsseldorf Dezember 2005</p> <p><sup>5</sup> Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, „Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / -gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Abtragungsgutachten - Teilbereich Kies und Sand“, Hannover, November 1996</p> <p><sup>6</sup> vgl. Anlage 2</p>	
<p><b>Beteiligter: 211 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -</b> <b>Anregung: 001</b></p>	
<p>Im Bereich der Gemeinde Grefrath wird ein 11 ha großer Bereich aufgegeben. In diesen Bereichen wäre auch Wald betroffen gewesen. Insofern ist dies von Seiten des Forstamtes zu begrüßen. Dafür wird in einem Bereich in dem kein Wald vorhanden ist, nämlich im Bereich östlich von Lind, ein teilweise schon vorhandener Bereich dargestellt, wo aber kein Wald betroffen ist. Daher werden im</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Gesamtverfahren keine Bedenken und Anregungen geltend zu machen sein, da aus Sicht des Forstamtes diese Entwicklung an sich nur begrüßt werden kann.</p>	<p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Vertreter des Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist zum Erörterungstermin nicht erschienen. Mit E-Mail vom 08.01.2007 wird der Ausgleichsvorschlag angenommen.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>
<p><b>Beteiligter: 422 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld - Mönchengladbach - Neuss</b> <b>Anregung: 001</b></p>	
<p>Wie die Industrie- und Handelskammer bereits mit Schreiben vom 21. Juli 2006 dargelegt hat, wird die vorgesehene Darstellung des zusätzlichen Abgrabungsbereiches ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Da die genehmigte Abgrabung der Firma Hermann Dickhof GmbH am 31. Dezember 2006 ausläuft und der Antrag auf Erweiterung der Abgrabung bereits im Februar 2005 gestellt wurde, bitten wir darum, das Änderungsverfahren zügig durchzuführen. Die Abgrabungsgenehmigung wird dringend benötigt, um den Betrieb des Unternehmens sicher zu stellen.</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>Die Stellungnahme samt Hinweis auf die Antragstellung - im Fachverfahren - wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Mit dem Ausgleichsvorschlag besteht <b>Einvernehmen</b>.</p>
<p><b>Beteiligter: 209 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat II-9 ehemals Bezirksregierung Münster - Obere Flurbereinigungsbehörde-</b> <b>Anregung: 001</b></p>	
<p>Der Verlust sehr gut geschnittener und erreichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen in Viersen wird (auf der betrieblichen Ebene des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes) durch die geplante Teilaufhebung eines BSAB in Grefrath nicht zu kompensieren sein.</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Ein regionalplanerisches Darstellungserfordernis für den Bereich der Altgrabung</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>Bei großräumiger Betrachtungsweise ist jedoch festzustellen, dass die beantragte Genehmigung (gegenüber der gültigen Regionalplan-Darstellung) nicht zu einem weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen führt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgebrachten, von hier nicht zu prüfenden Argumentation (schlechte Marktgängigkeit des Materials in Grefrath, Zukunftssicherung des Abgrabungsunternehmens) werden Bedenken aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nicht vorgebracht.</p> <p>Die durch den Vorhabensträger betriebene Abgrabung in Viersen-Dülken wird wegen ihrer Betriebsgröße von deutlich unter 10 ha bislang im Regionalplan nicht als Abgrabungsbereich dargestellt. Zusammen mit dem neuen BSAB (11 ha) wird dieser Bereich nun deutlich mehr als 10 ha umfassen.</p> <p>Deshalb wird vorgeschlagen, den gesamten Abgrabungsbereich (alt und neu) im geänderten Regionalplan darzustellen.</p>	<p>wird nicht gesehen. Dieser Bereich ist bereits fachrechtlich rechtskräftig genehmigt und weitgehend abgegraben sowie rekultiviert.</p> <p>Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Ergebnis der Erörterung</u></b></p> <p>Ein Vertreter der Bezirksregierung Münster – Obere Flurbereinigungsbehörde – ist zum Erörterungstermin nicht erschienen.</p> <p>Per E-Mail vom 22.01.2007 erklärte sich das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Referat II-9 (Bodenordnung, Vermessung und Technologie in der Flurbereinigung) mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>
<p><b>Beteiligter: 216 Landwirtschaftskammer NRW -Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf-</b> <b>Anregung: 001</b></p>	
<p>Gegen das oben angeführte Änderungsverfahren bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p><b>Situation</b></p> <p>Bei der neu in Anspruch zu nehmenden Fläche handelt es sich um einen sehr gut</p>	<p><b><u>Ausgleichsvorschlag</u></b></p> <p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der aufzugebende Bereich in Grefrath-Schlibeck weist aufgrund seiner stärkeren Hangneigung allenfalls geringfügig schlechtere Produktionsbedingungen auf. Dieser</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>erschlossenen Ackerfeldblock von 10,4 ha Größe und einem Bewirtschafter mit sehr guten Bodenverhältnissen. Zum Vergleich: die durchschnittliche Feldblockgröße von Ackerflächen im Stadtgebiet Viersen beträgt 5,77 ha. Darüber hinaus kann die Fläche beregnet werden und eignet sich daher auch für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Sonderkulturen. Die relativ gleichmäßige durchschnittliche Hangneigung beträgt nur ca. 1% und lässt kaum Erosionsprobleme erwarten. Die dort wirtschaftenden Betriebe besitzen gute Voraussichten ihre Konkurrenzfähigkeit zu sichern und sich zu entwickeln. Insgesamt liegen daher für diesen Bereich <b>besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen</b> vor.</p> <p>Bei dem im Tausch frei gegebenen Bereich sind zwei Ackerfeldblöcke mit je einem Bewirtschafter betroffen (eine Teilfläche von 4 ha eine Feldblocks von 10 ha und ein Feldblock von 7ha) mit ähnlichen sehr guten Bodenverhältnissen. Die Hangneigung des Bereiches schwankt zwischen 2 % bis über 5 %, die in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen mit größeren Mengen abfließenden Wassers geführt haben. Die Eignung für Sonderkulturen ist daher nur bedingt vorhanden. Auch hier besitzen die dort wirtschaftenden Betriebe gute Voraussichten ihre Konkurrenzfähigkeit zu sichern und sich zu entwickeln. Insgesamt liegen daher für diesen Bereich <b>gute bis sehr gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen</b> vor.</p> <p><b>Konflikt mit den Zielen des GEP 99</b></p> <p>Entsprechend den Zielen des GEP-99, Punkt 2.2 Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Ziel 1 Absatz 2 ist: In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.</p> <p>Dies trifft für die beabsichtigte Neudarstellung des BSAB in Viersen zu. Wir</p>	<p>Sachverhalt unterliegt der Abwägung im Rahmen derer dieser Sachverhalt u.a. vor dem Hintergrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der im Ausgleichsvorschlag zur Stadt Viersen (Beteiligter 168) dargelegten lokalen Rohstoffsituation,</li> <li>- der Situation des derzeit am Standort Lind tätigen Abgrabungsunternehmers,</li> <li>- des generellen Vorrangs von Abgrabungserweiterungen vor Neuansätzen</li> <li>- des allgemeinen Rohstoffbedarfs</li> </ul> <p>und des entsprechenden klaren Bedarfs am Standort zurück tritt. Es besteht insofern kein Widerspruch zu Zielen des Regionalplans.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass für Abgrabungen landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzlich nicht gegen den Willen der Flächeneigentümer, wenngleich ggf. gegen den Willen der Pächter, in Anspruch genommen wird und im Regierungsbezirk Düsseldorf in sehr großen Bereichen landwirtschaftlich gute Produktionsbedingungen vorliegen. Ebenso ist in die Abwägung einzustellen, dass es sich nur um eine im Vergleich zu anderen Abgrabungsbereichen geringe Flächengröße handelt und auch im unmittelbaren Umfeld nur wenige landwirtschaftliche Flächen für Abgrabungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>In der Regel wird im fachrechtlichen Zulassungsverfahren vorgesehen, dass der Abbau abschnittsweise erfolgt und entsprechend zu rekultivieren ist. Dabei ist möglich, im Zulassungsverfahren die landwirtschaftliche Folgenutzung und eine entsprechende landwirtschaftsgerechte Bodenbehandlung und Wiederherstellung mindestens für Teilbereiche vorzusehen. Im Zulassungsverfahren kann dabei sichergestellt werden, dass die Belange der Landwirtschaft - ebenso wie bei dieser Regionalplanänderung gewährleistet - mit dem ihnen gebührenden Gewicht Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Verfahrensbeteiligten 209 verwiesen.</p> <p>Auf die in die Niederlande exportierte Menge von auf nordrhein-westfälischem Gebiet gewonnenen Rohstoffen kann die Bezirksplanungsbehörde aufgrund europarechtlicher Regelungen (freier Binnenmarkt) keinen Einfluss nehmen. Ein</p>

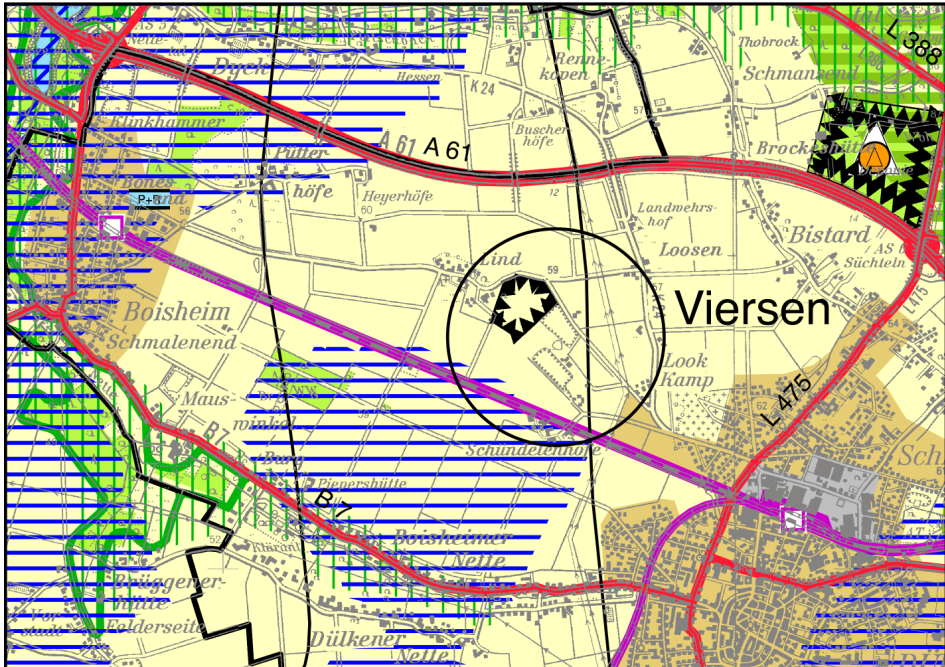
**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
<p>erwarten daher, dass für diese Fläche die Unabweisbarkeit des Bedarfes an diesem Ort geprüft wird. Wir bitten um Unterscheidung in einen Bedarf für den Export in benachbarte Länder und zur Versorgung des heimischen Rohstoffbedarfes. Im Rahmen der Prüfung der oben angeführten Unabweisbarkeit messen wir dieser Differenzierung größere Bedeutung bei.</p> <p><b>Tausch von BSAB-Bereichen unterschiedlicher nichtenergetischer Bodenschätze</b></p> <p>Wir verkennen nicht, dass es sinnvoll erscheint, den BSAB in Grefrath aufzugeben, da es für die dort vorhandenen Formsande kaum noch Bedarf in der heimischen Wirtschaft gibt. Die Darstellung als BSAB in Grefrath basiert jedoch auf einem Bedarf für Formsande für das Gießereiwesen und nicht für die Gewinnung von Kiesen und Sanden für die Bauindustrie oder für den Straßenbau. Wir weisen darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan ausdrücklich zwischen „Kies“, „Sand“ und „Formsand“ unterscheidet (Punkt C.IV. Heimische Bodenschätze). Ob der im Rahmen des Abgrabungsmonitoring vom Regionalrat beschlossenen Tausch sich auf alle nichtenergetischen Bodenschätze unterschiedlicher Verwendung und entsprechend unterschiedlicher Bedarfsmengen erstreckt, bitten wir zu prüfen. Mit der gleichen Logik sind dann auch Abgrabungsbereiche für Kalkstein aus dem Raum Mettmann oder Wuppertal oder auch BSAB's für Ton tauschbar in Abgrabungsbereiche für Kiese und Sand ohne gleichzeitig die eigentlich nach unserer Einschätzung erforderliche Rohstoff-Bedarfsfortschreibung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob der Regionalrat mit seinem Beschluss so weit gehen wollte.</p> <p><b>Vorsorglicher Hinweis für eine nachfolgende Planungsebene</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei Inanspruchnahme der Flächen in Viersen mit der</p>	<p>möglicher Exportanteil müsste daher als gegebene Rahmenbedingung angesehen werden. Allgemeine Gesprächs- und Vermittlungsversuche zur Thematik der Exportsituation werden derzeit jedoch auf Landesebene vorangetrieben.</p> <p>In den Beschlüssen des Regionalrates vom 12.12.2002 und 02.10.2003 zum Abgrabungsmonitoring wird nicht nach Sandarten differenziert. Unabhängig davon wird jedoch in jedem Verfahren die Zweckmäßigkeit von Neudarstellungen und ggf. Streichungen geprüft, wobei auch die spezifische Materialqualität berücksichtigt wird. Diese Zweckmäßigkeit ist vor dem Hintergrund der Lagerstätten- und Nachfragesituation bezüglich der betreffenden Bereiche in Viersen und Grefrath gegeben.</p> <p>Darüber hinaus ist der Umfang der quantitativen Änderung im Vergleich zum Gesamtumfang der BSAB für Kiese und Sande im Regierungsbezirk äußerst gering.</p> <p><b>Ergebnis der Erörterung</b></p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer sieht seine Bedenken als ausgeräumt an, wenn nach Abschluss der Abgrabung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte wieder besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen geschaffen werden.</p> <p>Die Vertreter des Wirtschaftsverbandes und des Kreises Viersen legen dar, dass es in der Vergangenheit immer gelungen sei, einen Kompromiss zwischen den ökologischen Belangen und den Belangen der Landwirtschaft im Fachverfahren zu erzielen. Der Vertreter des Kreises weist darauf hin, dass im Fachverfahren über eine Erweiterung in einer Größenordnung von 5 ha, welches noch nicht abgeschlossen ist, die Landwirtschaftskammer dem Rekultivierungsplan zugestimmt habe.</p> <p>In diesem Zusammenhang erklärt der Vertreter der Landwirtschaftskammer sein <b>Einvernehmen</b> mit der Darstellung des BSAB.</p>

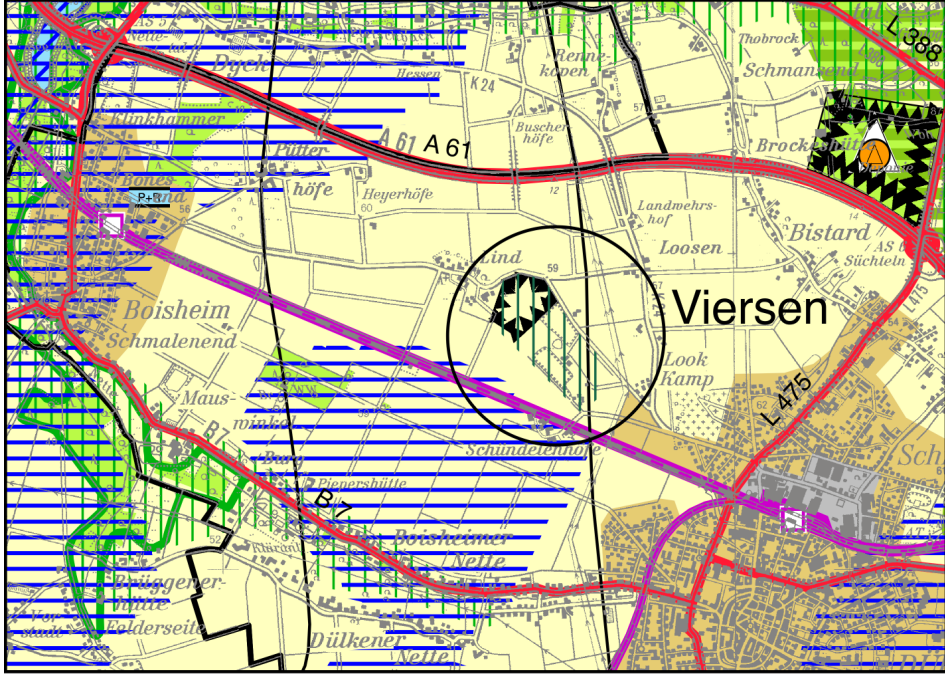


**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag</b>
Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen sonst nicht zu erwartenden Pacht-Flächenentzug zu rechnen ist.	
<b>Autorenkorrektur : Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</b>	
	<p>Auf eine Anregung in der Sitzung des Planungsausschusses am 20.09.2006 hin, hat die Bezirksplanungsbehörde die überlagernde Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) geprüft.</p> <p>Im Ergebnis wird vor dem Hintergrund der vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen sowie auch vor dem Hintergrund der Ausführungen der Stadt Viersen zum Landschaftsbild (siehe Ausführungen des Beteiligten 168 unter „8.“) ein Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung gemäß der “Darstellung Autorenkorrektur“ vorgesehen:</p> <p>Im Erörterungstermin konnte hierzu das <b>Einvernehmen</b> hergestellt werden. Es wird auf Seite 25 der Synopse verwiesen.</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>Darstellung Erarbeitungsbeschluss</p>  <p>(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4702 Nettetal und L 4704 Krefeld)</p>

**Synopse zur 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag/ Ergebnis der Erörterung/ Beschlussvorschlag
	<p>Darstellung Autorenkorrektur</p>  <p>  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze          Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung       </p>



# **Anhang zur Synopse**

## **des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 LPIG**

### **Anlagen 1 und 2 zur Stellungnahme der Stadt Viersen (Beteiligter Nr. 168) vom 11.12.2006**

#### **Anlage 1**

- FAX Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.04.1994 zur 60. Änderung des GEP 86
- Schreiben der Stadt Viersen vom 28.04.1994 zur 60. Änderung des GEP 86

#### **Anlage 2**

- Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 29.09.2000 u. a. zur Mitteilung von historischen Kulturlandschaften

## Anlage 1

- FAX Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.04.1994 zur 60. Änderung des GEP '86
- Anschreiben der Stadt Viersen vom 28.04.1994 zur 60. Änderung des GEP '86



SFB/61

**STADT VIERSEN**  
1 9. APR. 1994

**BAUVERWALTUNG  
DER STADT VIERSEN**  
2 0. APR. 1994

**DER  
REGIERUNGSPRÄSIDENT  
DÜSSELDORF**

TELEFAX - Übertragungsvorblatt

Stadtdirektor  
41711 Viersen

z. Hd.:

Telefax - Anschluß: 02162/101474

Postfach 300 865  
4000 Düsseldorf 30

Telefax: (0211) - 475 - 2996

Telefon: (0211) - 475 - 2396

Auskunft erteilt: F. Schläger

Aktenzeichen: 6.2

1/6 Pan R

22.4. OK. 21.04.94 R

Diese Übertragung besteht aus 4+3 Blatt, einschließlich Übertragungsvorblatt.

Bemerkungen:

---



---



---

Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Übermittlung rufen Sie bitte umgehend (0211) - 475 - 2396

60. Änderung



# Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 06 63, 40408 Düsseldorf

**Oberkreisdirektor**  
47515 Kleve

Dienstgebäude Cocilianallee 2  
Telefon: (0211) 475 - 0  
Durchwahl: (0211) 475 - 2292/2396  
Telefax: (0211) 475 - 2300  
Zimmer: 292/396

Auskunft erteilt:  
**Frau Krings**  
**Frau Schläger**  
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):  
61.52.01.60

Ihr Zeichen und Tag

Düsseldorf  
15.4.1994

**Stadtdirektor**  
47585 Goch

**Stadtdirektor**  
47538 Kalkar

**Stadtdirektor**  
47612 Kevelaer

**Stadtdirektor**  
46452 Rees

**Stadtdirektor**  
47630 Straelen

**Gemeindedirektor**  
47587 Uedem

**Gemeindedirektor**  
47649 Weeze

**Oberkreisdirektor**  
41707 Viersen ✓

**Stadtdirektor**  
47884 Kampen

**Stadtdirektor**  
47910 Tönisvorst

Sprechtag nur montags und donnerstags  
Gleiche Arbeitszeit  
(Kernarbeitszeit Mo, Di 9.30-19.00 Uhr  
Mi, Do, Fr 8.30-14.30 Uhr)

Telefax (Zentral)  
(0211) 475-2671  
Telex 85 84 938  
rp df

Zu erreichen mit  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn-Linien U78, U79  
bis Klever Straße

Konto der Regierungsbauverwaltung  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale Düsseldorf  
(RTZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

Stadtdirektor  
41711 Viersen

Gemeindedirektor  
41367 Niederkrüchten

Oberkreisdirektor  
41513 Grevenbroich

Stadtdirektor  
41456 Neuss

Stadtdirektor  
41544 Kaarst

Stadtdirektor  
47854 Willich

Stadtdirektor  
40841 Meerbusch

Stadtdirektor  
41335 Korschenbroich

Oberkreisdirektor  
46467 Wesel

Stadtdirektor  
47504 Neukirchen-Vluyn

Stadtdirektor  
47462 Kamp-Lintfort

Stadtdirektor  
46467 Wesel

Stadtdirektor  
47493 Rheinberg

Gemeindedirektor  
46515 Alpen

Gemeindedirektor  
46493 Hamminkeln

Betrifft:

60. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)

In der Dezember - Sitzung 1993 wurde dem BPR die Ergänzung des Berichtes zur Situation der Abgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf einschließlich eines Diskussionsvorschlages für die Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen vorgelegt.

In der hierzu erfolgten Sondersitzung des Planungsausschusses am 29.11.1993 wurde festgelegt,

- daß ein Gutachten im Hinblick auf die vorgeschlagene "haushälterische Ressourcennutzung" entsprechend den Ergebnissen der hierfür einzurichtenden Arbeitsgruppe vergeben werden soll und
- parallel hierzu die Beratung weiterer Erarbeitungsvorlagen in Ergänzung der Sitzungsvorlage "Abgrabungsbericht" in der Juni -Sitzung 1994 des BPR erfolgen soll.

Im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage dieser GEP-Änderung übersende ich nunmehr die Entwürfe für die Erweiterungsflächen bzw. Neudarstellungen, die Ihren Bereich betreffen, m. d. B. um kurzfristige Stellungnahme bis zum 27.04.1994.

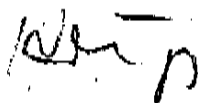
Die Flächenentwürfe wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

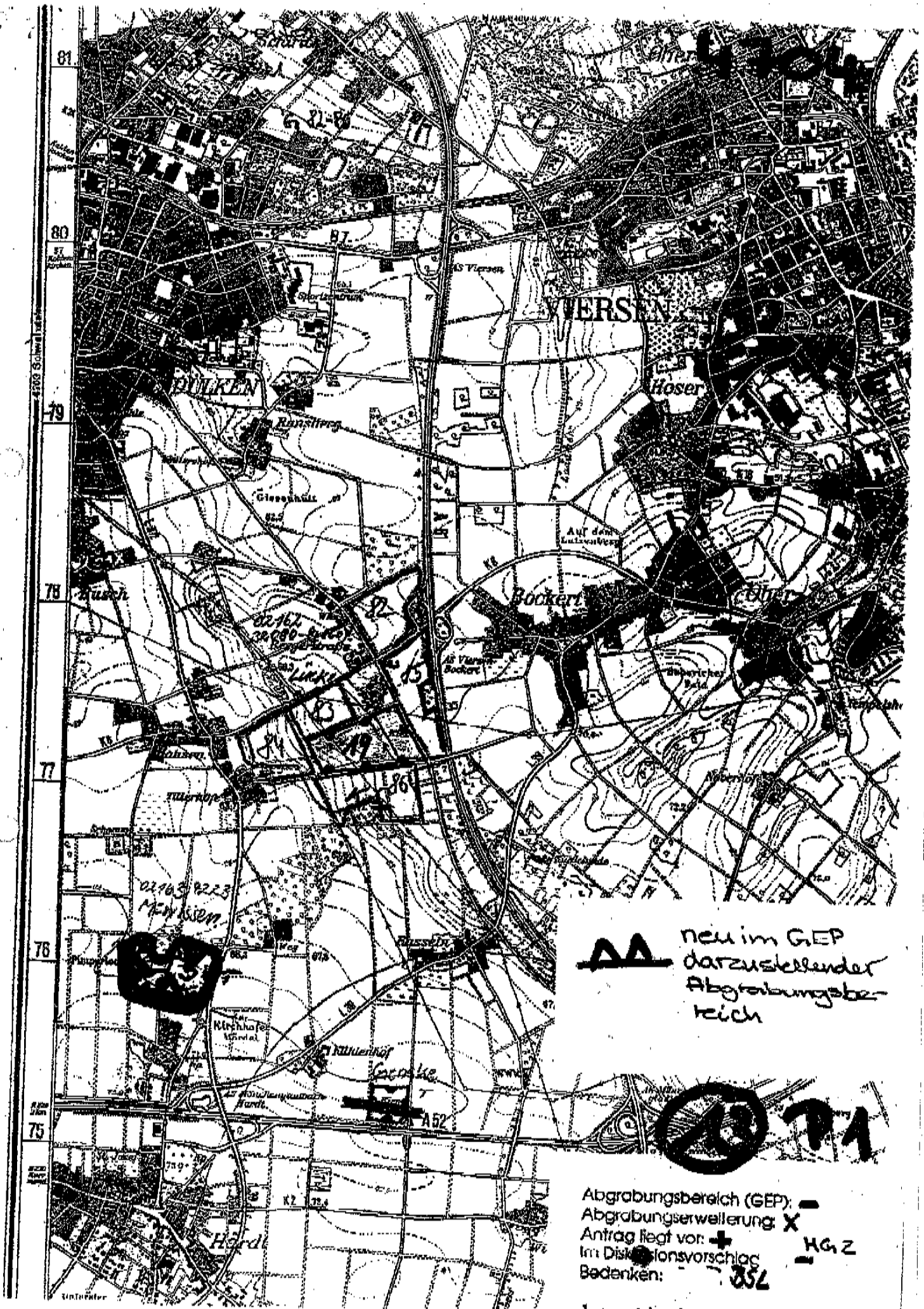
- 1. Priorität
  - Erweiterungen bereits vorhandener / betriebener Abgrabungen oder
  - Erweiterungen von im GEP als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellte Flächen
- 2. Priorität
  - Neuansätze für Abgrabungsbereiche


Ich bitte, mir Ihre Anregungen und Bedenken bis zum **27.04.1994** mitzuteilen. Sollten gegen einzelne Flächen Bedenken vorliegen, bitte ich um evtl. Vorschläge für eine Neuabgrenzung der betroffenen Fläche.


Ich bitte die kurze Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen. Die Mehrzahl der Flächen ist jedoch bereits aus dem Diskussionsvorschlag aus dem Abgrabungskonzept für die Dezembersitzung des BPR bekannt.






Im Auftrag





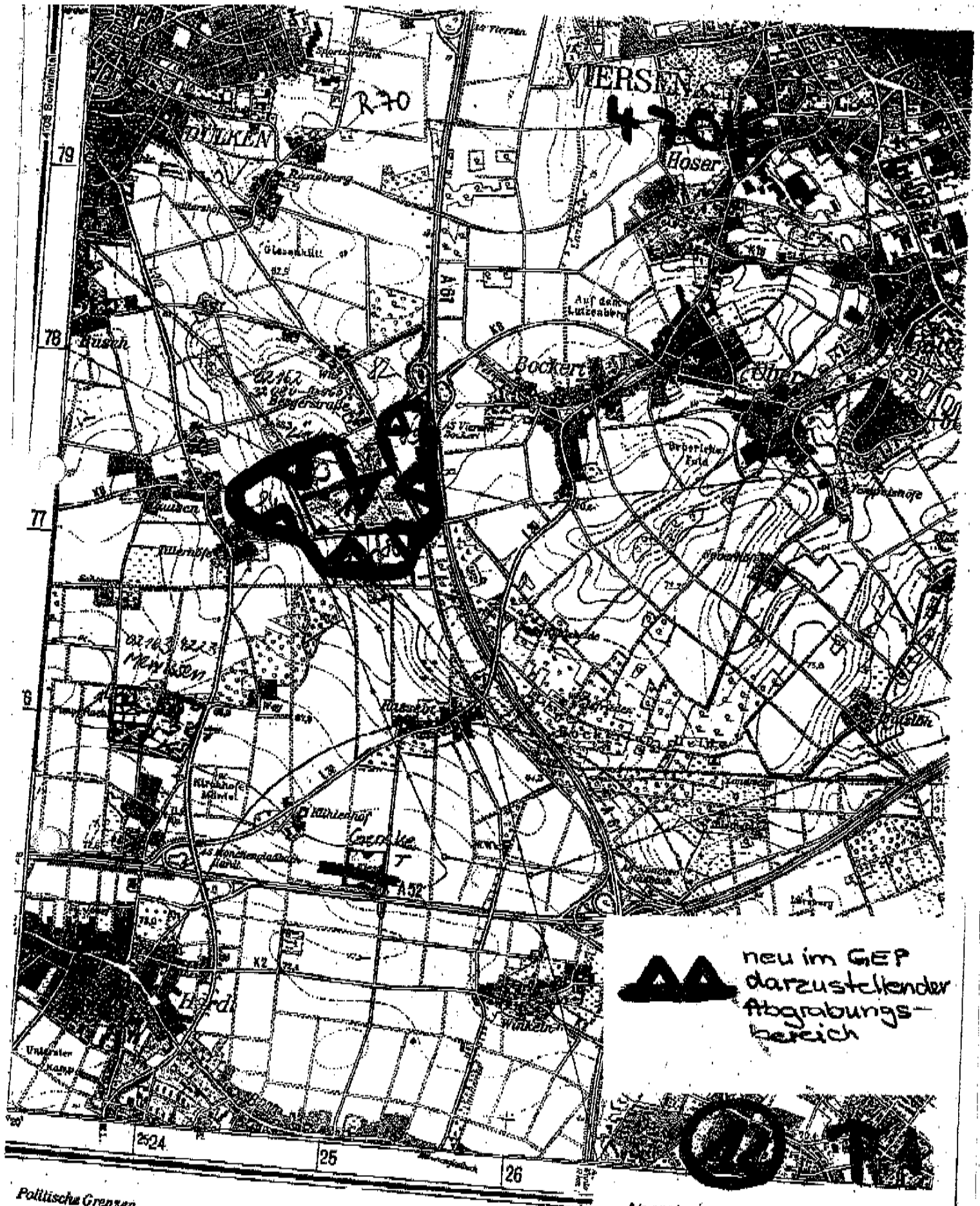
 neue im GEP darzustellender Abgrabungsbereich



Abgrabungsbereich (GEP):   
 Abgrabungserweiterung:   
 Antrag liegt vor:   
 Im Diskussionsvorschlag:   
 Bedenken: 

HG 2

352



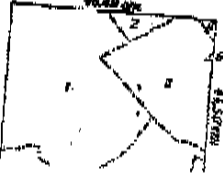
neu im GEP  
darzustellender  
Abgrabungs-  
bereich



Abgrabungsbereich (GEP): —  
Abgrabungserweiterung: X  
Antrag liegt vor:  
Im Diskussionsvorschlag  
Bedenken: +

KS. Viersen 1/1

**Politische Grenzen**



Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Düsseldorf  
1 Stadt Viersen  
2 Stadt Tönisvorst (St. St. Tönis)  
3 Stadt Willich  
Kreisfreie Stadt  
4 Stadt Albstadt-Lothar-Eisenberg



Fortführung  
Berichtigung 15



V R 65  
G 780

# 4703 Schwalmtal

## Zeichenerk



- Grenzen**
- Staats- oder Lsg-Grenzen
  - Lagerungsgrenzen
  - Kriegsgrenzen
  - Comandogrenzen
  - Eisenbahnen
  - motorisierte Ho...
  - einseitige Stra...
  - einseitige Stra...
  - schmalspurige S...
  - Straßen und W...
  - Dorf- und Schen...
  - Autobahn
- B 54 Straßen**
- übermessen (f...
  - 7,5 m bis 9,5 m f...
  - 10 m bis 12 m f...
  - 12 m bis 15 m f...
- Wege**
- IIIA unterhalb...
  - IIB unterhalb...
  - IIIA Feld- und ...
  - IIB Feld- und ...
  - IV Fußweg
- Böden und**
- Laubmoor
  - Humusmoor
  - Moosmoor
  - Heide
  - Moor, Bruch, Bur...
  - Wiese (nahe Wiese)
  - Staud, Aue und Gerol...
- Topog**
- gr. Kirche (17 Jh)
  - kleine Kirche
  - Kapelle etc. etc.
  - Halberstäd. Felsk...
  - Glasfabrik
  - Friedhof
  - ...

neu im GEP  
darzustellender  
Bereich



Abgrabungsbereich (GEP): —  
 Abgrabungserweiterung: X  
 Antrag liegt vor: X, VI E 18  
 Im Diskussionsvorschlag:  
 Bedenken: **WSE 18 B**  
**Agrober...**

GESAMT S. 07



Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

über den Oberkreisdirektor

*PELFA Kovals  
an Za. Reg.*

*AB  
28.4.94*

Der Stadtdirektor

**PLANUNGSAMT**  
Bahnhofstr. 23  
41747 Viersen

**Auskunft erteilt:**  
Herr Gellings  
Telefon: 02162/101331  
Zimmer: 413  
Telefax: 02162/101-474  
Mein Zeichen: Gs/Tho.

Datum: 28. 4. 1994

Betrifft: 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), Az.: 61.52.01.60

Zu den Vorschlägen für die 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

In der Regel werden in der Stadt Viersen Themen dieser Bedeutung zumindest parlamentarisch vorbereitet. Dies war in Anbetracht der extrem kurzen Fristen nicht möglich. Insofern wird die folgende Stellungnahme unter Vorbehalt abgegeben.

Die Stadt Viersen ist seit Jahrzehnten bemüht, in Ihrem Stadtgebiet Abgrabungen - vor allem in den empfindlichen Landschaftsteilen - in Grenzen zu halten. Auf diesem Hintergrund sieht sie sich weder im Bereich Lind noch im Bereich Bergerstraße in der Lage, den beabsichtigten - z.T. erheblichen - Ausweitungen zuzustimmen.

Bereich Lind: Die kleine Ortslage Lind wird empfindlich gestört, wenn die Abgrabungen so nahe, wie im Plan dargestellt, an die Bebauung heranrücken. Bei der Ortslage Lind handelt es sich um die einzige, bisher nur wenig gestörte dörfliche Baugruppe im freien Landschaftsraum der Stadt Viersen. Längere Zeit hindurch wurde sogar die Festlegung eines Denkmalsbereiches für Lind diskutiert.

Bereich Bergerstraße: Der Abgrabungsbereich Bergerstraße liegt direkt am Rande des Naherholungsgebietes Bockerter Heide mit beabsichtigten Naturschutz- und Landschaftsschutz-Festsetzungen im Landschaftsplan Nr. 7 "Bockerter Heide". Schon die derzeitige Abgrabung stört die seit langem von der Stadt Viersen angestrebte grüne Verbindung zwischen dem Ortsteil Dülken und der Bockerter Heide. Diese Störung würde bei

der dargestellten Erweiterung anhalten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß die angesprochene Entwicklung auf Jahrzehnte blockiert wird. Erschwerend kommt hinzu, daß die Fortsetzung der Abgrabungen in Richtung Westen bis zur Ortalage Hausen über die "Hangkante" hinausgehen und zu weithin sichtbaren optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen würde.

i.V.



D a n z



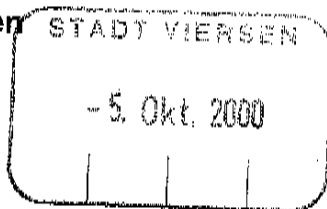
## Anlage 2

- **Anschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 29.09.2000 u.a. zur Mitteilung von historischen Kulturlandschaften**



Stadt Viersen  
Fachbereich 60 - Stadtplanung  
Postfach 10 11 52

41711 Viersen



BAUVERWALTUNG  
DER STADT VIERSEN  
0 5. OKT. 2000

Datum

29. September 2000

Auskunft erteilt

Dr. Stevens

☎ (0 22 34) 98 54- Fax (0 22 34) 98 54-

541

325

Zeichen · bei allen Schreiben bitte angeben

00-13796-LISt-Si

**Viersen, Neuauflistung des Flächennutzungsplanes**  
- Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 29.08.2000

Ihr Zeichen: FB 60//SP/Du

In Beantwortung Ihres o.g. Schreibens verweise ich vor allem auf diejenigen Denkmalbereiche, flächenwirksamen Denkmäler und historischen Kulturlandschaftsbereiche, die im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland / Rheinisches Amt für Denkmalpflege zum Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet der Stadt Viersen benannt worden sind:

- Bockert, Bockerter Heide: Historischer Kulturlandschaftsbereich mit in anschaulicher Dichte erhaltenen Zeugnissen des ehemals landschaftsprägenden Flachsbaus bzw. -verarbeitung - Ziel: Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente
- Boisheim, Historischer Ortskern: Typisch niederrheinische Straßensiedlung mit Kirche in Ortsrandlage. Geschlossenes Ortsbild mit z.T. noch in das 18. Jh. zurückreichender Bausubstanz - Ziel: Erhaltung und Pflege des historischen Siedlungszusammenhangs in Struktur, Bild, Substanz und landschaftsräumlicher Wirkung
- Boisheim, Pütterhöfe und Lind: Landschaftstypische historische Hofgruppen mit räumlich und funktional zugehörigen Freiflächen (Gärten, Obstwiesen, Nutzflächen, Äcker, Wege) - Ziel: Erhaltung und Pflege der Substanz, Freiflä-

Besuchenschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler) · Ehrenfriedstr. 19 · Eingang Haupttor  
Besuchzeiten: freitags 9.00 - 11.30 Uhr und nach vorheriger Anmeldung  
Telefon Vermittlung: (0 22 34) 98 54-0

AS Haltestelle Abteikirche · Linien 981 · 982 · 984 · 987  
Zahlungen nur an Landschaftsverband Rheinland · Kasse · 50663 Köln

Banken

Waelderische Landesbank Köln: 00 001 (BLZ 370 000 00)  
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

chen und der landwirtschaftlichen Offenlandnutzung um die historischen Siedlungsstellen

- Boisheim / Dülken, Boisheimer und Dülkener Nette: Landschaftstypische Siedlungsform aus Bauernzeilen zwischen Straße und Bachniederung mit zugehörigen gestalteten Freiflächen - Ziel: Erhaltung und Pflege des historischen Siedlungszusammenhangs in seiner landschaftsräumlichen Einbindung und Wirkung
- Clörath, Clörather Mühle: Raumprägendes Ensemble in freier Lage aus mehreren Elementen. Offene vierflügelige Mühlenanlage mit Bausubstanz des 18. und 19. Jahrhunderts aus Backstein und Fachwerk. Zugehörig historischer Nutzgarten und in der Nähe gelegene Burgruine - Ziel: Erhaltung und Pflege von Substanz, gestalteten Freiflächen und funktionaler landschaftsräumlicher Einbindung
- Dornbusch, Kirche Dornbusch: Kirchenbau in freier Lage, 1855/56 (V. Statz) m. Turm v. 1912 - Ziel: Erhaltung und Pflege von Substanz und landschaftsräumlicher Wirkung
- Dülken, Historischer Ortskern: Historisch bedeutsame Ortslage mit in Teilen erhaltener Stadtbefestigung, innerhalb derer Struktur und Grundriß der mittelalterlichen Rundling-Siedlung noch anschaulich ablesbar ist. Eigener räumlich gesonderter Pfarrkirchenbezirk mit bedeutendem neogotischen Kirchenbau. Bauliche Substanz der historischen Hof- und Wohnbebauung überwiegend 18. und 19. Jahrhundert - Ziel: Erhaltung und Pflege des historischen Siedlungszusammenhangs in Struktur, Bild und Substanz
- Helenabrunn, Historischer Ortskern: Ensemble aus Pfarrkirche, Pfarrhaus und Friedhof. Im 19. Jh. in klassizistischer bzw. neogotischer Formensprache an Stelle einer Kapelle des 17. Jahrhunderts errichtet. Friedhof mit Grabkreuzen des 18. und 19. Jahrhunderts. Zugehörig Brunnenhäuschen mit Standfigur der Hl. Helena (1795) und historische Hofanlage einschl. Obstbaumwiesen - Ziel: Erhaltung und Pflege von Substanz und historischem Siedlungszusammenhang sowie landschaftsräumlicher Wirkung
- Süchteln, Historischer Ortskern: Rechtskräftiger Denkmalbereich. In Struktur, Grundriß und Substanz die Ortsentwicklung bis zum frühen 20. Jahrhundert anschaulich widerspiegelnder historischer Ortskern mittelalterlichen Ursprungs (13. Jahrhundert). Um Pfarrkirche und Schultheißenhof sich entwickelnder Marktflecken, im 15. Jahrhundert befestigt. Überkommene Wohn- und Hofbebauung überwiegend 18. bis frühes 20. Jahrhundert - Ziel: Erhaltung

und Pflege des historischen Siedlungszusammenhangs in Struktur, Bild, Substanz und landschaftsräumlicher Wirkung einschließlich der Silhouettenwirkung zur Niers hin

- Süchteln, Rheinische Landeslinik: Weitläufiges vierteiliges Ensemble aus einzelnen, in eine Parklandschaft verteilten, zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden, nach 1905 in historisierenden, malerischen Formen errichtet. Hinsichtlich städtebaulicher Struktur einschließlich Größe, Disposition und Gestaltung der Freiräume sowie Formensprache überörtlich bedeutendes architektur- und medizingeschichtliches Zeugnis - Ziel: Erhaltung und Pflege von Substanz und funktionalem Gebäudezusammenhang
- Süchteln, Viersen, Dülken, Hoher Busch: Bewaldeter Höhenrücken, als Erholungs- und Memoriallandschaft gestaltet durch Einzelelemente Bismarckturm, Ausflugsgaststätte, Allee, Fußwege, Irmgardiskapelle mit Kreuzweg und Kreiskriegerdenkmal sowie den Resten einer Landwehr. In Dülken historischer Stadtpark mit Allee als räumlicher Verbindung zum Hohen Busch - Ziel: Erhaltung und Pflege der historischen Kultur- und Erholungslandschaft
- Viersen, Alter Friedhof Peterstraße: Historische Friedhofsanlage, 19. Jh, mit neoromanischer Kapelle, Totenhalle und zahlreichen älteren Grabsteinen - Ziel: Erhaltung und Pflege
- Viersen, Siedlung Rahser: Rechtskräftiger Denkmalbereich. Siedlung mit verschiedenen Bauabschnitten zwischen ca. 1910 und 1950er Jahre. Zugehörig Kleingärten und Grundrißstruktur (Straßenverlauf, Freiflächen) - Ziel: Erhaltung und Pflege des historischen Siedlungszusammenhangs einschließlich Kleingartenanlagen in Struktur, Bild und Substanz

Ferner verweise ich auf die bei der Stadt Viersen als Unterer Denkmalbehörde geführte Denkmalliste, die die den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes unterliegenden Objekte enthält.

Im Auftrag

Dr. Stevens

*Handwritten signature and notes*

## Beteiligtenliste

**der 47. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath  
(Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines Abgrabungsbereiches)**

### Hinweis:

**Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die  
Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren**

125. Bürgermeister der  
Gemeinde Wachtendonk  
Postfach 11 45  
  
47666 Wachtendonk

160. Landrat des  
Kreises Viersen  
Postfach  
  
41707 Viersen

162. Bürgermeister der  
Gemeinde Grefrath  
Postfach 10 11 64  
  
47920 Grefrath

163. Bürgermeister der  
Stadt Kempen  
Postfach 10 07 20  
  
47884 Kempen

164. Bürgermeister der  
Stadt Nettetal  
Postfach 14 62  
  
41304 Nettetal

166. Bürgermeister der  
Gemeinde Schwalmtal  
Postfach 60  
  
41364 Schwalmtal

167. Bürgermeister der  
Stadt Tönisvorst  
Postfach 14 53  
  
47910 Tönisvorst

168. Bürgermeister der  
Stadt Viersen  
Postfach 10 11 52  
  
41711 Viersen



169. Bürgermeister der  
Stadt Willich  
Postfach 13 61  
  
47854 Willich
200. Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen  
  
ehemals  
  
Landesumweltamt NRW  
Wallneyer Str. 6  
  
45133 Essen
203. Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 53  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
  
ehemals  
  
Staatliches Umweltamt Krefeld  
St. Töniser Straße 60  
  
47803 Krefeld
204. Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen  
  
ehemals  
  
Landesanstalt für Ökologie,  
Bodenordnung und Forsten NRW  
Castroper Str. 30  
45665 Recklinghausen
205. Landesbüro der Naturschutz-  
Verbände NRW  
Koordinationsstelle für BUND,  
NABU und LNU  
Ripshorster Str. 306  
  
46117 Oberhausen
- 205a. Schutzgemeinschaft Deutscher  
Wald NRW e.V.  
Ripshorster Str. 306  
  
46117 Oberhausen
208. Zweckverband Naturpark  
Schwalm-Nette  
Willy-Brandt-Ring 15  
  
41747 Viersen
209. Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Referat II-9  
Castroper Str. 30  
45665 Recklinghausen  
  
ehemals  
  
Bezirksregierung Münster als  
Obere Flurbereinigungsbehörde  
  
48128 Münster

- |   |   |
|---|---|
| 210. Direktor der<br>Landwirtschaftskammer NRW<br>als Landesbeauftragter<br>Endericher Allee 60<br><br>53115 Bonn | 211. Landesbetrieb Wald und Holz<br>NRW<br>-Zentrale-<br>Albrecht-Thaer-Str. 34<br><br>48147 Münster                    |
| 212. Landwirtschaftskammer NRW<br>Endericher Allee 60<br><br>53115 Bonn   | 214. Rheinischer Landwirtschafts-<br>Verband e.V.<br>Rochusstraße 18<br><br>53123 Bonn                                  |
| 215. Waldbauernverband NW e.V.<br>Geschäftsstelle Düsseldorf<br>Kappelerstraße 227<br><br>40599 Düsseldorf        | 216. Landwirtschaftskammer NRW<br>Bezirksstelle für Agrarstruktur<br>Düsseldorf<br>Gereonstraße 80<br><br>41747 Viersen |
| 229. Niersverband<br>Am Niersverband 10<br><br>41747 Viersen  | 229a. Wasser- und Bodenverband<br>Mittlere Niers<br>Hammer Kirchweg 70<br><br>41748 Viersen                             |
| 229b. Schwalmverband<br>Borner Str. 45a<br><br>41379 Brüggen  | 236. Netteverband<br>Hampoel 17<br><br>41334 Nettetal   |
| 247. Stadtwerke Willich GmbH<br>Brauereistr. 7<br><br>47877 Willich   | 247a. Gemeindewerke Niederkrüchten<br>GmbH<br>Dam 107<br><br>41372 Niederkrüchten                                       |

287. Gemeindewerke Grefrath GmbH An der Plüschweberei 15  47929 Grefrath	291. Niederrheinwerke Viersen GmbH Rektoratstraße 18  41747 Viersen
300. Landschaftsverband Rheinland Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  50663 Köln	307. Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen Wildenbruchplatz 1  45888 Gelsenkirchen
313. Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle West Werkstattstraße 102  50733 Köln	314. Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West Hansastraße 15  47058 Duisburg
314a. Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz Schlägelstraße 12  40227 Düsseldorf	318. DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Deutz-Mülheimer Str. 22-24  50679 Köln
378. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Willy-Brandt-Ring 13  41747 Viersen	401. Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1  40221 Düsseldorf
413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. Postfach 10 04 64  47004 Duisburg	415. Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. Annastraße 67-71  50968 Köln

- |  |   |
|--|---|
| 422. Industrie- und Handelskammer<br>Mittlerer Niederrhein<br>Krefeld – Mönchengladbach –<br>Neuss<br>Nordwall 39<br><br>47798 Krefeld | 430. Geologischer Dienst NRW<br>Landesbetrieb<br>De-Greiff-Straße 195<br><br>47803 Krefeld                  |
| 431. Bezirksregierung Arnsberg<br>Abt. 8 Bergbau und Energie in<br>NRW<br>Goebenstr. 25<br><br>44135 Dortmund                          | 433. RWE Power AG<br>Zentrale Köln<br>Tagebauplanung und<br>Umweltschutz<br>Stüttgenweg 2<br><br>50935 Köln |
| 641. Provincie Limburg<br>Hoofdgroep Ruimte<br>Groen en Verkeer<br>Postbus 5700<br><br>NL-6202 MA Maastrich                            | 687. Deutsch-Niederländischer<br>Naturpark<br>Maas-Schwalm-Nette<br>Postbus 1006<br><br>NL-6040 KA Roermond |
| 700. Wehrbereichsverwaltung West<br>Wilhelm-Raabe-Straße 46<br><br>40470 Düsseldorf  | 704. Landessportbund NRW e.V.<br>Referat 1<br>Friedrich-Alfred-Str. 25<br><br>47055 Duisburg                |
| 730. Länderarbeitsgemeinschaft<br>kommunaler Frauenbüros und<br>Gleichstellungsstellen NRW<br>Kasernenstr. 6<br><br>40210 Düsseldorf   |   |